

Heft 3/87

11. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

Medieninhaber (Verleger): Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon (02 22) 55 55 85, FS 1-11669.

Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverlages: Prof. Karl Pisa.

Leitender Redakteur: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Fachredakteur: Erhard Zagler.

Anzeigenannahme: Telefon (02 22) 55 55 85/291 DW.

Anzeigenkontakt: Christine Sekava

Zweigstelle Linz: 4020 Linz, Hafferlstraße 7/6, Stock, Telefon (07 32) 27 40 42.

Zweigstelle Graz: 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 311371.

Buchhandlung: 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon (02 22) 52 58 53.

Hersteller: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon (02 22) 55 55 85 und 55 47 49.

Jahresbezugspreis: S 180,-.

Einzelpreis: S 50,-.

Erscheinungsweise: viermal im Jahr.

Anzeigentarif: Nr. 6, gültig ab 1. Jänner 1987.

Bankverbindungen: PSK-Konto Nr. 1892.396, Volksbank Wien-Mitte, Wr. Genossenschaftsbank Nr. 00077572709.

...

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

...

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

	Seite
Dr. Harald Krammer, Richter des OLG Wien	
Internationaler Sachverständigenkongreß	2
Friedrich Rollwagen	
Grenzen der Verantwortung	5
Dipl.-Ing. Erich Hartleb, Ingenieurkonsulent für Landwirtschaft	
Höchstgerichtliche Erkenntnisse aus der Sicht des Sachverständigen	6
Hans Honigl, Sachverständiger	
Schadensursachenermittlung an vorzeitig ausgefallenen Kfz-Reifen	9
Entscheidungen + Erkenntnisse	10
Privatgutachten vor Gericht	10
Steuern + Gebühren	11
Abschnittsweise Gebührenbestimmung	11
Veränderungen im Österreichischen Normenwerk	12
Personalien	13
Vorstand und Funktionäre des Hauptverbandes sowie der Landesverbände	13
Herzog wurde Baurat h. c.	14
Smola wurde Ehrensensator	14
Veranstaltungen + Termine + Seminare	14
Literatur	19

Dr. Harald Krammer, Richter des OLG Wien

Internationaler Sachverständigenkongreß

Bereits zum dritten Mal nach den Kongressen 1973 und 1981 gelang es dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Verband der Sachverständigen CIDADEC, in der Zeit vom 21. bis 23. Mai 1987 einen eindrucksvollen Sachverständigenkongreß zu veranstalten, an dem zahlreiche Sachverständige aus vielen Ländern teilnahmen. Äußerer Anlaß der Veranstaltung war die Feier des 75jährigen Bestehens des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, der am 7. Jänner 1912 in Wien als „Gremium der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister“ gegründet wurde und dessen Bedeutung im öffentlichen Leben heute allein durch den Hinweis skizziert werden kann, daß er mehr als 4500 Sachverständige als Mitglieder vereint. Mit dem Generalthema des Kongresses „Der Sachverständige zwischen Ökologie und Ökonomie“ hatten die Veranstalter unmittelbar eine der zentralen Fragen der menschlichen Gesellschaft angesprochen, deren Bedeutung für die Zukunft des Menschen auf dieser Erde heute allen Verantwortlichen in besonderer Weise bewußt sein sollte. Daß diese aber ihre Entscheidungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie nicht ohne Hilfe des Sachverständigen unabhängiger, unbedingter Objektivität verpflichteter Sachverständiger treffen können, liegt auf der Hand. Dennoch war es richtig, die Verantwortlichen, die Öffentlichkeit und auch die Sachverständigen selbst durch diesen Kongreß einmal mehr auf diese Probleme hinzuweisen, von deren ausgewogener Lösung das Überleben und Wohlergehen der Menschheit abhängt.

Die feierliche Eröffnungsveranstaltung fand am 21. Mai 1987 in dem mit einem überaus prominenten Publikum aus Politik, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Wissenschaft dicht gefüllten Festsaal der Wiener Hofburg statt und wurde in einer sehr reizvollen Weise mit besonderer österreichischer und wienerischer Note vom Ensemble Wien musikalisch umrahmt. In seiner Begrüßungsansprache hob der Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, die Aufgabe des Sachverständigen bei der Bewältigung des Urkonflikts zwischen Ökologie und Ökonomie hervor, der auf Grund seines Sachverständigen ein genaues, objektives und unbefangenes Bild der Wirklichkeit zu zeichnen habe, das dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde, aber auch dem Politiker eine ausgewogene Entscheidung ermögliche. In ihren Grußworten wünschten der Vertreter des verhinderten Bürgermeisters der Stadt Wien, Dr. Helmut Zilk, Obersenatsrat Dipl.-Ing. Bechyna, und der Bundesminister für Justiz, Dr. Egmont Foregger, dem Kongreß einen guten und erfolgreichen Verlauf. Bundesminister Dr. Foregger benützte die Gelegenheit, verschiedene Anliegen der Justiz an die Sachverständigen – mehr Sachverständige in bestimmten Sparten, etwa im ärztlichen Bereich; möglichst wenige „Nursachverständige“; Verbesserung der Ausbildung der Sachverständigen im Hinblick auf ihre gerichtliche Tätigkeit; größeres Verständnis für die Probleme und Sorgen der bei einer Begutachtung untersuchten Personen; Raschheit bei der Erstattung der Gutachten; Bemühen um Verständlichkeit – in Erinnerung zu rufen. Er dankte aber auch den Sachverständigen für ihre Bereitschaft, für die Gerichte zu arbeiten und für ihren unermüdlichen Einsatz, wodurch sie einen wesentlichen Beitrag zur Qualität der Rechtsprechung leisten. Weitere Glückwunschartikeln an den Kongreß über-

mittelten als Vertreter des ungarischen Justizministeriums Dr. Tibor Varga, der Präsident des Verwaltungsrates der Internationalen Expertenunion Interexpert, Ing. Hubert Steiner, der Präsident der Vereinigung der Österreichischen Richter, Dr. Ernst Markel, und der Präsident der CIDADEC, Georges Sellon, der auch einen kurzen Überblick über das Wirken und die Aufgaben des Internationalen Verbandes der Sachverständigen in Europa und weltweit gab.

In seiner Eröffnungsansprache ging Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim zunächst auf die politischen Auswirkungen der Auseinandersetzungen zwischen Ökologen und Ökonomen ein und wies auf die Emotionalisierung des Umweltthemas hin, wodurch vielfach politische Entscheidungen nahezu unmöglich würden und sogar die Stabilität der Demokratie in den Industrienationen beeinträchtigt werden könne. In Zukunft müsse die größtmögliche Umweltschonung absolute Priorität haben und eine Synthese zwischen Ökonomie und Ökologie gefunden werden. Der richtige Weg seien umfassende Umweltschutzverträglichkeitsprüfungen für alle umweltbelastenden Projekte. Dabei habe der objektiv arbeitende Sachverständige, der im Schnittpunkt zwischen Wissenschaft und Praxis stehe und auf dem anderen Seite oft auch ein beträchtlicher Erwartungsdruck seitens der Auftraggeber laste, eine entscheidende und schwierige Aufgabe zu bewältigen. Nur wenn der Sachverständige seinen Freiraum erhalte, werde er im sensiblen Bereich zwischen Ökonomie und Ökologie einen wertvollen Beitrag zur Überwindung der vorhandenen Gräben leisten können.



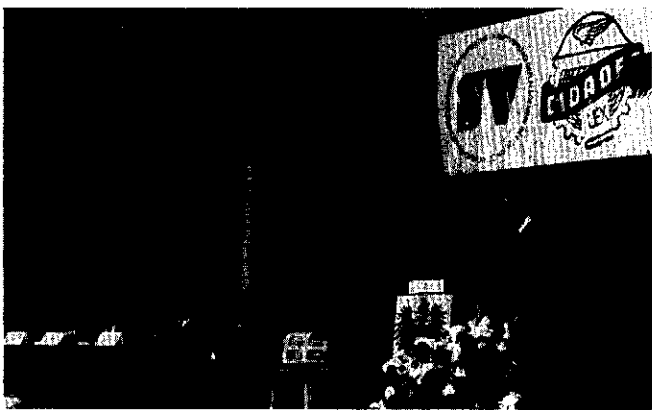
Prominenter Vordredner beim heurigen CIDADEC-Kongreß in Wien war Bundesminister für Justiz Dr. Foregger

Der Festvortrag von Bundesminister a. D. Abg. zum Nationalrat Dr. Harald Ofner beleuchtete die Arbeit des Sachverständigen aus der Sicht des im beruflichen Alltag mit der Arbeit von Gutachtern ständig konfrontierten Rechtsanwaltes. Dr. Ofner warnte vor einem falschen Verständnis der Aufgabe des Sachverständigen, der auf Grund seines Wissens und Könnens Befund und Gutachten als Entscheidungshilfe zu erstellen, aber weder im gerichtlichen noch im politischen Bereich selbst zu entscheiden habe. Wichtig sei, daß gute Sachverständige in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, die ihrer Ausbildung und Belastung entsprechend entlohnt werden müßten. Weder seien Berufssachverständige wünschenswert noch sei das Sachverständigenamt eine Altersversorgung. Der Sachverständige erfülle dann seine Aufgabe am besten, wenn er durch eine gezielte Ausbildung befähigt und von hoher Ethik getragen seinem Auftrag nachkomme und sich zugleich auf diesen beschränke.

Mit einem Cocktail für die Kongreßteilnehmer und einer Pressekonferenz wurde der Eröffnungsvormittag abgeschlossen. Die folgenden eineinhalb Tage waren Fachvorträgen gewidmet, die in einem die Kongreßteilnehmer besonders ansprechenden Vortragssaal, nämlich dem Rosenkavaliersaal des Palais Auersperg, stattfanden. Im Palais Auersperg waren auch ein interessanter, viele österreichische und ausländische Publikationen zum Sachverständigenwesen umfassender Bücherstand des Verlages Manz und ein Sonderpostamt mit Sonderpoststempel eingerichtet.

Im ersten Fachvortrag erörterte Dr. Ing. Juval Mantel unter dem Thema „Der Sachverständige als praktischer Forscher und Forscher der Praxis“ verschiedene Fragen des Einsatzes von Sachverständigen, wobei er die Wichtigkeit der Heranziehung von Sachverständigen im Planungsstadium gegenüber der üblichen Beauftragung von Sachverständigen nach Schadenseintritt hervorhob. Durch eine bessere Dokumentation der Sachverständigentätigkeit bei einer zentralen Stelle könnte die Arbeit der Sachverständigen rationeller gestaltet und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft sowie die wechselseitige Unterstützung von Grundlagenforschung und Praxis gefördert werden.

Anschließend sprach der französische Sachverständige Ing. chem. Jean le Metayer zum Thema „Reine Luft als Voraussetzung menschlichen Lebens und der Wirtschaft des Menschen“. Die Gesundheit der Menschen, aber auch anderer Lebewesen und der Pflanzen würde durch gewisse Schadstoffe in der Luft, vor allem bei hoher Konzentration, schwerwiegend beeinträchtigt. Die natürlichen Abwehrmechanismen seien bei großer Schadstoffbelastung nicht mehr in der Lage, ihre Filterfunktion zu bewältigen. Die Reduzierung der Luftschadstoffe, etwa durch den Katalysator bei den Autoabgasen, sei vordringlich geboten.



Eröffnete den Kongreß: Bundespräsident Dr. Waldheim



Der Kongreß bot ausführlich Gelegenheit zum Meinungsaustausch. Unser Bild zeigt v. l. n. r. Univ.-Prof. Dr. Holzabek, Vizepräsident des Hauptverbandes der Sachverständigen, Ehrenpräsident Dipl.-Ing. Splett, Präsident Dipl.-Ing. Rollwagen und den Präsidenten der Richtervereinigung Dr. Markel.

Fotos: Fotozentrum am Schwarzenbergplatz

Der zweite Kongreßtag wurde durch das Referat von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walter Kemmerling, „Der Schutz des Wassers vor den Menschen“, eingeleitet. Schon durch die Formulierung des Themas wollte der Vortragende klarstellen, daß zwar den Menschen die Gefahren eines Hochwassers durch die Berichte der Massenmedien sehr eindringlich nahegebracht werden, daß aber die weit weniger spektakuläre Beeinträchtigung des natürlichen Wasserangebotes, des wichtigsten Rohstoffes unserer Erde, durch den Menschen weit katastrophalere und praktisch irreparable Folgen habe. Im ersten Teil seiner Ausführungen wurden den Zuhörern in ungemein anschaulicher Weise die physikalischen Eigenschaften, Besonderheiten und Wirkweisen des Wassers vorgestellt, das einerseits auf Grund seines Molekülaufbaues die regelwidrigste Verbindung dieser Erde ist, ein „Seitensprung der Natur“, wie es ein Physiker einmal genannt hat, andererseits die Grundlage alles Lebendigen, zumal sich kein einziger Naturvorgang ohne Mitwirkung des Wassers vollzieht. Die brennende Frage sei somit: „Wie und wo beeinträchtigt der Mensch das Wasser und was kann man dagegen tun?“ Der zweite Teil des Referats befaßte sich daher mit den nachteiligen Beeinflussungen des Wassers (Niederschlagswassers, Grundwassers, Oberflächenwassers) durch den Menschen, und zwar durch private Haushalte, die Industrie, Kraftwerke und den Bergbau sowie durch die Landwirtschaft. Gerade die Darstellung verschiedener Umweltkatastrophen durch die Verunreinigung und Vergiftung von Wasser in den letzten Jahren führte eindringlich das Anliegen des Vortragenden vor Augen, daß das Wasser vom Menschen nicht mißbraucht, sondern entsprechend seiner Bedeutung geachtet, ja vor den Menschen geschützt werden müsse.

Die Frage „Sind Ökologie und Ökonomie Gegensätze?“ verneinte der Generalsekretär der Industriellenvereinigung, Prof. Herbert Krejci, in seinem mit glanzvoller Rhetorik vorgetragenen Referat, das weitgehend die Zustimmung der Zuhörer fand. Nach einer scharfsinnigen Analyse der Vorgänge und Auseinandersetzungen um technische und wirtschaftliche Großvorhaben in letzter Zeit sowie ihrer Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft meinte der Vortragende, daß eine weitestgehende Übereinstimmung ökologischer und ökonomischer Ziele und Verhaltensweisen angestrebt werden müsse. Die Umwelt sei gewissermaßen der vierte Produktionsfaktor. Die Ökologie müsse hinreichend ökonomisiert und die Ökonomie ökologisiert werden. Ökologisch wünschenswerte Ziele seien ohne Hysterie, Kulturpessimismus, falschen Messianismus und vor allem ohne bewußte Angst-erzeugung anzustreben. Dabei sei eine gesunde Umwelt nicht ohne

den Einsatz von technischem Ingenium und unternehmerischem Elan erreichbar. Andererseits müsse der moderne, fortschrittsgläubige Mensch wieder an die Pflicht zur Demut erinnert werden. Denn in den letzten Jahren seien die Grenzen der Machbarkeit und Planbarkeit deutlich geworden.

In einem sehr pointierten Vortrag zum Thema „Technikfeindlichkeit – eine Folge des Umweltbewußtseins?“ zeigte der Generaldirektor der Oesterreichischen Nationalbank, Dkfm. Dr. Heinz Kienzl, an Hand von zahlreichen Beispielen (etwa dem Problem der Endlagerung von Nuklearabfall der Spitäler, der Errichtung von Müllverbrennungsanlagen und Mülldeponien, der Donaukraftwerke) die verfehlt Argumentation vieler Ökologen und Umweltschützer auf, deren Aktionen einerseits eine geradezu kontraproduktive Wirkung für die Natur hervorrufen (etwa die Austrocknung der Auen durch Eintiefung der Donau), andererseits der österreichischen Volkswirtschaft und Bevölkerung schwersten Schaden (Einfuhr teurer Energien, Arbeitslosigkeit) zufügen. Oft werde eine Kampagne an einem Scheinproblem aufgehängt (etwa Kraftwerk Wien – Grundwasser), wobei die Massenmedien, insbesondere die Zeitungen, die Emotionen anheizen. Nicht selten werde erst durch die Berichterstattung in den Massenmedien ein „Fall“ gemacht, der dann auch ökonomisch große Auswirkungen habe (etwa der sogenannte Glykolweinskandal – Schaden für die österreichische Weinwirtschaft). Auch den Experten sei ein schweres Versagen vorzuwerfen, zumal sie sich als Universalgenies verstünden und immer häufiger in der neuen Verkleidung als Apokalyptiker auftreten. Man sollte nicht vergessen, in wie vielen Fällen auch anerkannte Experten bei ihren Prognosen geirrt hätten. Es fehle an seriösen Experten als Aufklärer. Hinsichtlich der Umwelt und Technik sei bei der österreichischen Bevölkerung eine Bewußtseinspaltung festzustellen. Dort, wo der einzelne aus der Technik einen sichtbaren persönlichen Nutzen ziehe, sei auch der Umweltbewußte nicht zu einem Verzicht oder zum Inkaufnehmen gewisser Nachteile bereit (kein Verzicht auf das Auto; ohne Zwang nahezu keine Anschaffung von Katalysatorautos; Verwendung von Sprays). Der Glaube an die Wissenschaft steige etwa dann ganz besonders, wenn wegen einer Erkrankung ärztliche Hilfe sowie hochtechnisierte, modernste Einrichtungen von Spitälern, Laboratorien in Anspruch genommen werden. Dann sei auf einmal die Technikphobie und der Wissenschaftsskeptizismus verfliegen. Die negative Einstellung konzentriere sich nur auf Großtechnologien, deren unmittelbarer persönlicher Nutzen nicht so gleich einzusehen sei. Die Ursache für diese verfehlt Einstellung liege vor allem in der Ausbildung der Jugend in allgemeinbildenden höheren Schulen, wo Risikobewußtsein und Kritik gegenüber den Massenmedien nicht gelehrt werden.

Die Fachvorträge des Kongresses wurden durch das Referat von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Herbert Aulitzky über „Die Sachverständigentätigkeit bei wildbach- und lawinenökologischen Problemen“ abgeschlossen. Die Tätigkeit von wildbach- und lawinenkundlichen Sachverständigen gewinne immer mehr an Bedeutung, weil laufend mehr Gefahrenpunkte geschaffen würden. Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und Veränderung der Berggebiete würden immer mehr Menschen von Erosions- und Lawinengefahren betroffen. Nach einer kurzen Darstellung der rechtlichen Grundlagen in Österreich ging der Vortragende auf die besonderen fachlichen Grundlagen der Tätigkeit wildbach- und lawinenkundlicher Sachverständiger ein. Dabei hob er hervor, daß im Hinblick auf die Komplexhaftigkeit und Interdisziplinarität der Fachbereiche sowie die meist mangelhaften Datengrundlagen besondere Methoden herangezogen werden müssen, um zu einem realistischen und quantifizierbaren Ergebnis zu kommen.

Der derzeit herrschende Trend der oft umweltunverträglichen Nutzung der Landschaft (Zersiedelung von Tälern, Anlage von Skipisten, Waldrodungen usw.) lasse eine Zunahme von Wildbach- und Lawinenproblemen erwarten, wenn nicht durch eine Änderung unserer Verhaltensmuster vorgebeugt werde. Die vorgetragenen Thesen wurden durch eindrucksvolle Lichtbilder erläutert.

An die einzelnen Vorträge schlossen sich meist lebhaft Diskussions der Tagungsteilnehmer an, die allerdings nicht nur einmal – um den Programmablauf sicherzustellen – vom Vorsitzenden Senatspräsident des OLG Prof. Dr. Richard Jäger, der die Fachgespräche souverän leitete, im Plenum beendet werden mußten. Sie wurden aber in den Pausen eifrig fortgesetzt. In seinem Schlußwort faßte der Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen, die Kongreßergebnisse zusammen und dankte allen Mitwirkenden und den Kongreßteilnehmern.

Im Rahmenprogramm des Kongresses bot der Gesellschaftsabend im Festsaal des Wiener Rathauses auf Einladung des Bürgermeisters der Stadt Wien willkommene Gelegenheit, persönliche Kontakte zu knüpfen. Am Samstag, dem 23. Mai 1987, fand ein Ausflug der Kongreßteilnehmer in die Wachau statt. Am Abend klang der überaus gelungene Kongreß mit einem Heurigenabend in Grinzing aus.

Es ist dem Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs besonders zu danken, daß er für unsere Zeit bestimmenden Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie zum Kongreßthema gewählt und durch so hervorragende Vortragende sichergestellt hat, daß so viele wesentliche Aspekte dieses ernstesten Problems zur Sprache gekommen sind. Durch diesen Kongreß wurde für die Bewältigung der anstehenden Fragen ein überaus wichtiger Beitrag geleistet.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Nach Abschluß des Kongresses habe ich zahlreiche Anrufe, Telegramme und Schreiben erhalten, die den Hauptverband für die Durchführung des Kongresses beglückwünschen. Anerkennende Worte habe ich auch von hohen Funktionären der Justiz gehört. Auch ich selbst habe den Eindruck, daß der internationale Kongreß zum Ansehen des Hauptverbandes und damit der Gerichtssachverständigen im allgemeinen einen hohen Beitrag geleistet hat.

Die Eröffnungsveranstaltung war nicht nur durch die Anwesenheit des Bundespräsidenten, des Dritten Präsidenten des Nationalrates, des Bundesministers für Justiz, des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und einer großen Zahl von Gerichtspräsidenten ausgezeichnet, sondern vor allem durch die Anwesenheit von fast eintausend Sachverständigen, vor allem aus Österreich.

Dafür möchte ich Ihnen allen danken. Der eigentliche Glanz der Eröffnungsveranstaltung war durch das große Interesse und durch die Teilnahme so vieler Kollegen gekennzeichnet. Das hohe Ansehen, das die Sachverständigen in Österreich genießen, war für viele ausländische Kollegen überraschend und ist sicherlich in der wertvollen Arbeit begründet, welche Sie alle für die Gerichte leisten.

Ihr
Friedrich Rollwagen

Grenzen der Verantwortung

Am 7. Jänner 1912 wurde das „Gremium der ständig beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister“ in Wien gegründet, als vorerst kleiner Kreis von namhaften Sachverständigen. In diesem Jahr kann der Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen sein 75jähriges Bestandsjubiläum feiern. Als Verband, der inzwischen in ganz Österreich mehr als 4500 Mitglieder hat und ein angesehenes und wichtiges Mitglied des internationalen Verbandes der Sachverständigen, CIDADEC, geworden ist.

Zum dritten Mal schon hat Österreich die Ehre, den internationalen Kongreß in Wien abhalten zu können. Den diesjährigen Kongreß haben wir zum Anlaß genommen, das Thema „Der Sachverständige zwischen Ökologie und Ökonomie“ zu behandeln.

Man könnte leicht in Versuchung kommen, dieses Thema für besonders aktuell zu halten. Im Jahr 1912 war zwar der Begriff Umweltschutz noch unbekannt, nicht aber die Problematik selbst. Die Luftqualität in Wien – und sicherlich auch in anderen Großstädten Europas – war damals besorgniserregend und führte zusammen mit mangelnden hygienischen Verhältnissen zur weiten Verbreitung der Lungentuberkulose in den Städten. Am Ende des 18. Jahrhunderts führte die fast ausschließliche Verwendung von Holz als Brennstoff zur Vernichtung der Wälder im Umkreis der Großstädte. Das unerlaubte Umschlagen von „Obst- und wilden Bäumen“ – wie es damals genannt wurde – wurde 1799 als Baumfrevl streng bestraft! Wenn wir weiter an die Zerstörung aller Wälder im Mittelmeerraum für die Zwecke des Schiffbaues der Römer denken, so wird deutlich, daß die im Thema unseres Kongresses enthaltenen Konflikte keineswegs neu sind. Aus der früheren Geschichte könnten leicht weitere Beispiele angeführt werden.

Überlegt man weiter, daß schon eine der wesentlichen ökonomischen Grundlagen des Lebens auf der Erde, nämlich die Nahrungsaufnahme, bei allen Lebewesen außer den Pflanzen zur physischen Zerstörung anderen Lebens führt, so kommt man bald zu der Gleichung: eigenes Leben erhalten = fremdes Leben vernichten.

Da aber das fremde Leben wiederum die Grundlage des eigenen Lebens ist und bleibt, wird ein Konflikt unausweichlich. Dieser Konflikt ist im Buch der Schöpfung aufgeschrieben, heute würde man sagen „programmiert“, er ist als URKONFLIKT zu bezeichnen.

Während es die Lebensklugheit gebietet, im Alltag Konflikte zu vermeiden, ist dieser Urkonflikt dem Wesen nach **unvermeidlich**, nicht **Konfliktvermeidung** kann daher die Aufgabe sein, sondern **Konfliktbewältigung, welche im Suchen nach Ausgewogenheit und Gleichgewicht besteht, durch Anwendung von Augenmaß und Interessensabwägung.**

Im Begriff der Bewältigung ist zwar sprachlich **Gewalt** enthalten. Gewalt ist aber zur Konfliktbewältigung ungeeignet, weil sie zu neuen Konflikten führen muß. Dem Menschen ist hiezu der Verstand verliehen, der Sachverstand. Die Aufgabe besteht vorerst darin, in einer sich ständig ändernden Welt bei im Grunde gleichbleibendem Urkonflikt den Sachverhalt emotionslos aufzunehmen und verständlich darzustellen, die eigentliche Aufgabe des Sachverständigen.

Im Verlauf dieses Kongresses wird eine Reihe von bedeutenden Wissenschaftlern, Sachverständigen und Männern der Wirtschaft aus dem In- und Ausland Vorträge halten und damit einen Beitrag liefern zu einer gewaltfreien Austragung des Konfliktes in ebengenanntem Sinn.

Die notwendige Austragung des Konfliktes zwischen Ökologie und Ökonomie – von einer Bewältigung kann man derzeit in Österreich nicht sprechen – findet ja nicht vor den ordentlichen Gerichten statt, sondern in den Bereichen der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Politik. Der Austragungsort sind die Medien.

Hier ist aber, zum Unterschied von den Gerichten, jene Problematik festzustellen, die ich eben genannt habe:

Auf der einen Seite ist dies die Kompetenzüberschreitung der Sachverständigen und die Arrogierung der Entscheidung durch sie, auf der anderen Seite noch verschärft durch die Delegation und Abschiebung der Entscheidungspflicht der Politiker an die Sachverständigen.

Es kann hier nicht von den Wurzeln und Motiven dieser Erscheinung die Rede sein, es soll aber auf die Unzweckmäßigkeit dieses Vorganges und auf den inneren Widerspruch dieses Weges hingewiesen werden, welcher als Irrweg zu bezeichnen ist.

Der Sachverständige übt seine Tätigkeit in der Regel in Konfliktzonen aus. Sei es, wenn Menschen untereinander Streitigkeiten austragen oder, wenn Regeln verletzt werden, welche die Menschen zum besseren Zusammenleben erfunden haben und die wir Gesetze nennen. Aus diesem Grunde sind die Sachverständigen auch berufen, an der Bewältigung des vorhin genannten Urkonfliktes mitzuwirken, sie haben aber die **ausschließliche** Aufgabe, auf Grund ihres Sachverständnisses ein genaues, objektives und unbefangenes Bild der Wirklichkeit zu zeichnen.

Je genauer aber dieses Bild ist, desto weniger umfassend kann es sein. Es ist ein physikalisches Gesetz, daß der Horizont desto geringer und der Blickwinkel um so enger sein muß, je näher man an eine Sache herangeht. Das Sachverständigengutachten kann daher dem Wesen nach nur eine Facette der Wirklichkeit darstellen, woraus zu schließen ist, daß bei komplexen Sachverhalten, welche bei Umweltproblemen immer vorliegen, mehrere Sachverständige tätig werden müssen, um ein möglichst umfassendes Bild der Wirklichkeit zu erhalten.

Ein noch so umfassendes Bild der **Wirklichkeit** ist aber noch nicht die **Wahrheit**. Sie ist nur das Abbild und die Oberfläche der Wahrheit, mit einem Kristall zu vergleichen, von dem man zwar alle Facetten seiner Oberfläche kennt, nicht aber die Struktur seines Inhaltes. Die Wahrheit ist um eine Dimension höher als die Wirklichkeit. Die umfassende Feststellung der Wirklichkeit ist zwar der unerläßliche erste Schritt zur Wahrheit, nicht aber die Wahrheit selbst.

Eine Delegation der Entscheidung an die Sachverständigen ist daher eine Überforderung der Sachverständigen und deshalb verfehlt, weil so der nächste Schritt in Richtung der Wahrheit selbst unterlassen wird. Die Wahrheit ist tief verborgen und schwer zugänglich, bleibt aber ohne umfassendes Bild der Wirklichkeit überhaupt unerreichbar. Das umfassende Bild der Wirklichkeit – sprich Sachverständigengutachten – ist zwar für die Entscheidungsträger notwendig, aber nicht hinreichend. Nach Würdigung der Sachverständigenbeweise bleibt dem Entscheidungsträger der mühevollen Weg in Richtung Wahrheit nicht erspart und niemand kann ihn aus seiner Entscheidungspflicht entlassen.

Die Erkenntnis des Wahren und Notwendigen erfordert zwar Wissen, aber nicht nur dies, sondern auch Gewissen und Intuition, von den Theologen Offenbarung genannt.

Höchstgerichtliche Erkenntnisse aus der Sicht des Sachverständigen

Es soll hier versucht werden, aus der Sicht eines Sachverständigen für Enteignungsfälle und Liegenschaftsbewertung zu heiklen juristischen Problemen Stellung zu beziehen.

Der Grund dazu ist darin zu sehen, daß im land- und forstwirtschaftlichen Bewertungsrecht Sach- und Rechtsfragen verzahnt ineinandergreifen, fallweise auch so vermischt sind, daß eine Abgrenzung gar nicht gut möglich ist.

Darauf hat bereits Dr. Max Brunner, seinerzeit Hofrat der Finanzprokurator, 1972 hingewiesen, als er vor dem nämlichen Forum in Schladming einen Vortrag mit der gegengleichen Thematik gehalten hat: „Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Enteignungsfall aus juristischer Sicht.“

Dr. Brunner, obwohl dieser mittlerweile sein Tätigkeitsgebiet gewechselt hat, gilt nach wie vor als profunder Kenner des österreichischen Enteignungsrechtes und er hat schon damals ausgeführt:

„Die Abgrenzung derjenigen Fragen, die vom Sachverständigen zu lösen sind, von Fragen, deren Lösung den Behörden und Gerichten alleine obliegt, ist mitunter schwierig, aus diesem Grund ist ein gegenseitiges Fachwissen und Verständnis, bis zu einem gewissen Grad, jedenfalls unentbehrlich.“

Für die Bewertung, wie überhaupt für jede Sachverständigentätigkeit, sind in erster Linie eine Reihe von Gesetzen maßgeblich, über die sich niemand hinwegsetzen kann. Diese hat ein Sachverständiger zu kennen und streng zu beachten.

Im Rahmen dieser Gesetze ist für den Sachverständigen auch kein Ermessensspielraum eingeräumt. Das ist immer nur Sache des Gerichtes oder der Behörde, welchen der Sachverständige als Beweismittel dient.

Nun sind aber viele Gesetze nicht bis zur letzten Konsequenz im Text erläutert. Viele sind auch im Text unklar, sie weisen Lücken auf, oder sie sind im Lauf der Zeit schon überholt, aber doch noch gültig, so daß ihre Anwendung nicht mehr ganz eindeutig sein kann.

In diesen Freiraum greift nun die sogenannte Judikatur ein, um eine einheitliche Rechtsprechung trotzdem zu gewährleisten.

Der übergeordnete Sammelbegriff ist „Erkenntnisse“ oder auch „Entscheidungen“, jedenfalls handelt es sich dabei in erster Linie um die Ausflüsse aus Urteilen und Beschlüssen der drei österreichischen Höchstgerichte,

- Oberster Gerichtshof (OGH),
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH),
- Verfassungsgerichtshof (VfGH),

wobei es unter diesen keine Gewichtung und keine Vorrangstellung gibt. Ein jeder Gerichtshof ist völlig autonom und in seinem Sachbereich die letzte Instanz.

Sogenannte „Erkenntnisse“ müssen aber nicht unbedingt von den vorne genannten Gerichtshöfen kommen. Sie können von jedem Gericht kommen, welches die letzte Instanz darstellt, z. B. vom Obersten Agrarsenat oder auch von einem Gerichtshof niedriger Ordnung, wie z. B. vom Oberlandesgericht, das in Gebührenfragen für Sachverständige nach dem GebAG bereits die letzte Instanz ist.

Dagegen haben Urteile oder Beschlüsse niedriger Instanzen dann nur

wenig oder auch gar keinen Wert, besonders nicht rechtlich, wenn also die Materie nicht völlig ausjudiziert ist. Auch dann, wenn damit das Verfahren schon abgeschlossen ist, weil man auf einen weiteren Instanzenzug einvernehmlich verzichtet hat.

Für den Sachverständigen dagegen haben auch die Urteile und Beschlüsse der unteren Instanzen unter Umständen einen sehr großen Wert, weil nämlich hier schon immer der Sachverhalt als abgeschlossen gelten kann und das gutachtliche Erkenntnis bereits feststeht:

Die drei Höchstgerichte dagegen sind nur noch eine rechtliche Instanz, das heißt sie überprüfen Gutachten nicht mehr ihrem Inhalt nach, sie übernehmen die Gutachten ungeprüft, so wie diese in der zuletzt angerufenen Instanz als richtig und schlüssig befunden worden sind.

Wenn z. B. in der zuletzt angerufenen Instanz festgestellt wurde, daß bei einem Verkehrsunfall ein Vorrang verletzt worden sei, so gilt das schon als erwiesen und kann von keinem Höchstgericht mehr revidiert werden.

Das einzige Mittel, das Höchstgerichten bei der Wertung von Gutachten noch bleibt, ist, zu prüfen, ob Rechtsnormen dabei verletzt wurden, z. B. wenn die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit nicht gegeben erscheint. Werden solche Mängel zutage gefördert, dann beschließt aber auch nicht das Höchstgericht. Der Akt wird vielmehr zur neuerlichen Behandlung an die untergeordneten Instanzen zurückverwiesen.

Nach dem, was bisher gesagt wurde, drängt sich nun die Frage über die Verbindlichkeit solcher Erkenntnisse auf. Dazu wäre kurz zusammengefaßt das Folgende zu vermerken:

1. Für den ausübenden Juristen (Richter, Behördenvertreter usw.)

Dagegen spricht schon als erstes die Autonomie der Gerichtsbarkeit und die Unabhängigkeit des Richters, welche in der Verfassung verankert sind und eine Säule unserer Demokratie darstellen. Auch für die Behördenvertreter gilt ähnliches, auch dann, wenn sie der Kontrolle einer Oberbehörde unterliegen.

In der Praxis ist es jedoch so, daß sich die Juristen sehr gern solchen Entscheidungen anschließen, zumal dann, wenn die Höchstgerichte in ein und derselben Materie immer wieder gleich entschieden haben. Im Juristendeutsch spricht man dann von einer „ständigen Rechtsprechung“ oder auch von einer „gefestigten Rechtsprechung“ bzw. Judikatur.

2. Für den Sachverständigen

Auch der Sachverständige wird vom Gesetz her als völlig weisungsfrei und als unabhängig bestätigt. Er ist lediglich angehalten, die Gesetze selbst streng zu beachten.

Die Erkenntnisse, auch von den Höchstgerichten, sind also auch für ihn in erster Linie völlig unverbindlich. Es kann ihm daher auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn er ein solches Erkenntnis negiert oder es auch gar nicht kennt.

Das gilt auch für die sogenannte „ständige Rechtsprechung“, allerdings wäre es dann doch zum Vorteil, wenn er in seinem Gutachten auf diese Rechtsprechung eingeht und wenn er gegebenenfalls dann auch seine Ablehnungsgründe bekanntgibt.

Als nächstes soll hier dargestellt werden, wie und wo diese Erkenntnisse zu finden sind und wie man sich den Zugang zu diesen verschaffen kann:

Kein Höchstgericht ist derzeit kraft eines Gesetzes angehalten, solche Erkenntnisse in Evidenz zu nehmen, zu veröffentlichen bzw. Einsicht in diese Erkenntnisse zu gewähren.

Wenn ein Akt abgeschlossen ist, dann kommt dieser ohne weiteres unter Verschuß in das Archiv.

Den Präsidenten dieser Gerichtshöfe bleibt es jedoch vorbehalten, Einsicht in diese Akte zu gewähren, wenn sachliches und vor allem öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

In erster Linie ist jenen Personen Einsicht gestattet, welche sich mit wissenschaftlichen Auswertungen oder mit der laufenden und ständigen Veröffentlichung solcher Erkenntnisse befassen.

Immerhin entsteht auf diese Weise jährlich ein ganz bedeutender Sammelband mit der Kurzbezeichnung „S Z“, wo die wichtigsten Entscheidungen des OGH, das Zivilrecht betreffend, zusammengefaßt sind.

Was von allen ergangenen Entscheidungen dabei in diesen Sammelband aufgenommen wird, entscheidet ein Kreis von Juristen unter dem Vorsitz des Präsidenten, welche diese Arbeit von sich aus und über rein private Initiative leisten.

In erster Linie werden neue, aber auch immer wieder sehr gewichtige Erkenntnisse auf diese Weise veröffentlicht.

Gedruckt wird dieses Werk in der Österreichischen Staatsdruckerei. Es kann von jedermann käuflich erworben werden.

Es kann aber auch in allen öffentlichen Bibliotheken darin Einsicht genommen werden und mit Genehmigung des Gerichtsvorstehers auch in den Bibliotheken der örtlichen Bezirksgerichte, wo dieses Standardwerk ganz selbstverständlich immer zu finden sein wird.

Ähnliche Sammlungen, wie oben beschrieben, gibt es noch viele, und zwar zumeist sachbezogen auf eine besondere Materie.

Für den Land- und Forstwirt interessant ist z. B. die AgrSlg., die agrarrechtliche Entscheidungssammlung, herausgegeben 1986 von w. Hofrat Dr. Anhammer, erschienen im Manz-Verlag, Wien.

Im Enteignungsrecht wären es die laufend erschienenen Bände von Feiel, Pruggverlag, Eisenstadt. Allerdings ist die letzte Auflage bereits 1972 erfolgt.

Eine weitere Möglichkeit zu den Entscheidungen zu kommen, bietet aber auch die Fachliteratur, weil sich die Autoren immer wieder damit befassen, solche Erkenntnisse zu zitieren bzw. zu besprechen oder zu interpretieren (Brunner, Kühne, Gurtner usw.).

Natürlich sind auch die jeweiligen Fachzeitschriften immer eine Quelle, um sich solche Erkenntnisse zu beschaffen. Da sind als erstes zu nennen: die Juristenzeitung, die juristischen Blätter, die Notariatszeitung, die Richterzeitung, die Rechtsanwaltszeitung und natürlich die ganze Flut von Fachzeitschriften, die sich mehr und minder genau und laufend, oder aber auch sporadischer mit der Judikatur in ihrem Fachbereich befassen („Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“, „Landtechnik“, „Der fortschrittliche Landwirt“, „Holzkurier“ usw.).

Das Neueste auf dem Gebiet ist vielleicht die Rechtsdokumentation, genannt „REDOK“, eine elektronische Datenbank, welche praktisch von jedermann über BTX unter der Kennzahl *50498* gegen Entrichtung von 2,40 Schilling je BTX-Seite abgefragt werden kann.

Zur Zeit sind etwa 9000 Entscheidungen dort gespeichert.

Eines aber haben alle diese veröffentlichten Erkenntnisse gemein: Sie sind streng „anonymisiert“, das heißt, sie gehen von den Höchstgerichten immer ohne die Namen der Beteiligten und ohne die Ortsnamen hinaus. Wo immer Erkenntnisse mit vollen Namen und offe-

nen Ortsbezeichnungen im Umlauf sind, darf man sicher sein, daß diese von den Beteiligten selbst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Der größte Nachteil dieser Veröffentlichungen aber ist, wenn allenthalben nur in Schlagworten zitiert wird und der Sachverhalt sowie die Entscheidungsgründe zuwenig genau dargelegt sind.

Innerhalb dieser „Judikatur“, wie alle Erkenntnisse mit einem Sammelbegriff auch benannt werden, finden sich immer wieder sogenannte „Meilensteine“, die dann ihre Markenbezeichnung bekommen, weil sie besonders richtungweisend sind und auch immer wieder zitiert werden.

Als Beispiele für das land- und forstwirtschaftliche Bewertungsrecht wären hier die folgenden drei Erkenntnisse, ganz willkürlich herausgegriffen, zu nennen:

Taxwirtsentscheidung:

Diese verneint jede Form einer Doppelentschädigung im Enteignungsverfahren, insbesondere die Anwendung des Ertragswertes neben der Bewertung nach dem Verkehrswert.

Lindenhof-Urteil (OGH-8 Ob 132/70):

Verdienstentgang im Enteignungsverfahren, allenfalls entschädigungsfähig.

Sift-Rain-Entscheidung (OGH-8 Ob 222/66):

Bauerwartungsland im Enteignungsverfahren usw.

Wenn nach dieser allgemeinen Vorstellung untersucht werden soll, ob nun diese Erkenntnisse für den Sachverständigen einen besonderen Wert darstellen, so kann pauschal noch kein Werturteil abgegeben werden, zumal sich die Hauptsache aller Erkenntnisse ausschließlich mit Rechtsfragen befaßt, welche die Arbeit eines Sachverständigen gar nicht berühren oder beeinflussen, auf die er auch gar keinen Einfluß nehmen sollte und könnte.

Anders aber ist das bei Erkenntnissen, welche auf Gutachten basieren und wo zugleich mit dem Erkenntnis auch das Gutachten abgesegnet wird, obwohl dieses von den Höchstgerichten in keiner Weise überprüft worden ist, da ja die Höchstgerichte, wie vorn schon einmal deutlich gesagt wurde, lediglich eine Rechtsinstanz sind und keine Sachfragen mehr abklären oder überprüfen.

Zu dem kann man dann nur sagen, aus der Sicht des Sachverständigen ist eine Erkenntnis so gut oder so schlecht, wie das Gutachten, welches der Erkenntnis zugrunde gelegen ist:

Über derartige, mangelhafte Gutachten von Sachverständigen, aber auch allein durch die Verwechslung von sachverständigen Normen oder Begriffen, kommen Entscheidungen zustande, die höchst unbefriedigend sein können, zumal sie in letzter Instanz ja gar nicht mehr geprüft werden und weil die Juristen in den Senaten mit den diesbezüglichen Sachfragen auch überfordert wären.

Leider kommen auf diese Weise immer wieder unkorrekte Erkenntnisse in den Umlauf und leider mit dem Heiligenschein der Unfehlbarkeit der Höchstgerichte.

Daß diese Fehlentscheidungen (anders kann man sie nicht bezeichnen) gewaltig in der Minderheit bleiben, ist nur ein schwacher Trost für den Sachverständigen, gerade diese „verunglückten“ Erkenntnisse erfreuen sich einer besonderen Vitalität, weil sie von interessierten Kreisen besonders gepflegt und verbreitet werden.

Dabei besteht kaum oder gar keine Möglichkeit, diese wieder aus dem Verkehr zu ziehen: Gegen die Entscheidungen der Höchstgerichte gibt es ja kein Rechtsmittel mehr, und für deren Verbreitung gibt es keine Beschränkungen, außer die vorn schon genannten, aber durchaus nicht unüberwindbaren Hindernisse.

Positive Beispiele, nämlich Erkenntnisse, wo Rechts- und Sachfragen wohl abgestimmt sind und in ihrer Gesamtheit voll befriedigen,

gibt es eine Unzahl, und es muß hier nicht extra darauf eingegangen werden.

Um ein Paradebeispiel zu nennen, könnte man auf die ständige Rechtsprechung hinsichtlich der Bewertung des Bauerwartungslandes in Enteignungsfällen hinweisen. Hier hat sich in den letzten Jahrzehnten nach einer Phase der Unsicherheit die Rechtsprechung gefestigt. Sie baut auf die exakt richtigen und vom Sachverständigen zu ermittelnden Abgrenzungen des zukünftigen Baulandes auf.

(Vergleiche OGH Ob 222/66 und OGH 7 Ob 590/86.)

Negative Beispiele sollen hier mehr herausgestrichen werden. Aber auch da kann es nur eine kleine Auswahl sein. Jedenfalls sind es solche, wo man auf Anhieb sagen und erkennen kann, worin die Fehlleistung begründet ist:

a) Widersprüchliche rechtliche Beurteilung

Dabei geht es nicht um Sachfragen, sondern um rein rechtliche Beurteilungen, welche vom Sachverständigen gar nicht beeinflußt werden können. Um so schwieriger aber ist es für einen Nichtjuristen zu erkennen, welcher Beurteilung er nun tatsächlich folgen sollte. Als Beispiel sei die widersprüchliche Ansicht des OGH aufgezeigt, daß bei einer Neufestsetzung der Entschädigung durch das Gericht die im Behördenverfahren bezahlten Entschädigungen relevant sein sollten oder nicht.

(OGH 5 Ob 503/85 und dagegen OGH 2 Ob 524/83 und SZ 51/23)

b) Fehlerhafte Gutachten als Grundlage

(VwGH 1266/72)

Zuerkennung von Baulandentschädigung trotz Lage im

1. Überschwemmungsgebiet,
 2. Wasserschutzgebiet,
 3. Grünland des Flächennutzungsplanes
- und das alles trotz eklatantem Übermaß an Freiflächen und nicht einer Spur von Aufschließung.

c) Fälschliche Auslegung von Begriffen

Gewinn wird gleichgesetzt mit Ertrag,
Einkommen wird gleichgesetzt mit Ertrag,
Einkommen wird gleichgesetzt mit Gewinn.

In jedem dieser Fälle kann eine fälschliche Anwendung dieser aus der Betriebslehre stammenden Begriffe zu einer fehlerhaften Erkenntnis hinführen.

d) Verwechslung von besonderem Interesse und besonderer Vorliebe

Diese Fälle häufen sich. Die fehlerhaften Entscheidungen haben schwerwiegende Folgen, weil im Enteignungsrecht der Wert des besonderen Interesses sehr wohl zu entschädigen ist, der Wert der besonderen Vorliebe dagegen nicht.

Diese Ansicht, die auch von Brunner vertreten wird, wird durch eine fälschliche Zuordnung völlig entkräftet und führt zu eklatanten Fehlentscheidungen (OGH 1 Ob 644/57).

Anmerkung:

Wert des besonderen Interesses

ist ein subjektiver und wirtschaftlich begründeter Wert
(z. B. der Wert eines hofnahen Grundstückes);

Wert der besonderen Vorliebe

ist ein subjektiver und emotionell begründeter Wert
(z. B. der Wert eines Grundstückes, wo man seiner ersten Liebe begegnet ist).

Das besonders Fatale an diesen Fehlentscheidungen ist, daß sie vielfach transferiert werden, nach Belieben und auf ganz andere und vielleicht auf ganz unpassende Sachverhalte, so ist z. B. eine der ärgsten Spätfolgen der vom genannten „Taxwirtsentscheidung“ (wo die Anwendung des Ertragswertes neben dem Verkehrswert abgelehnt wurde, weil sich da die Werte summierten und zu einer Doppel-

entschädigung hingeführt haben), wo man vielfach heute davon noch ableitet, man dürfe in der Bewertung nie und nimmer Verkehrswerte neben Ertragswerten rechnen.

Was natürlich dann ganz unlogisch und ein Nonsens ist, wenn ein solches gemischtes Verfahren nicht zu einer Doppelentschädigung hinführt und wenn es ein guter Weg zum Ziel der Bewertung ist.

Schließlich und zuletzt erlaubt sich der Autor noch auf eine Entscheidung hinzuweisen, die zwar der Bundesgerichtshof (BGH) in Deutschland getroffen hat und die seiner Meinung nach mehr als bedenklich ist:

Nach einem jahrelangen Expertenstreit (Bewer/Beckmann/Köhne/Moser/Niesslein) über die Entschädigung des Arrondierungsverlustes war man sich sachlich und rechtlich einig, daß dieser zu entschädigen wäre. Nur über das Verfahren zur Quantifizierung der Entschädigung war man sich nicht einig, und so hat der BGH im sogenannten Uhlenhorst-Beschluß 1982 festgestellt: „Was nicht rechenbar ist, ist auch nicht zu entschädigen.“

Der Bundesgerichtshof übersieht dabei, daß der Sachverständige seit jeher und auch heute noch „Schätzmann“ genannt wird. Einen gewissen Freiraum für Schätzungen, wenn das Rechnen nicht möglich ist, wird man ihm heute, wie schon immer, noch zubilligen müssen.

Mit Sicherheit kann das aber nicht der Grund sein, einem Enteigneten in seinen Rechten zu schmälern.

Als Resümee und als Empfehlung für den Sachverständigen möchte der Autor zusammenfassen:

1. Die Kenntnis der wichtigsten Entscheidungen auf seinem Fachgebiet ist für einen qualifizierten Sachverständigen empfehlenswert, allenfalls sogar unabdingbar.
2. Es empfiehlt sich, Sammlungen der wichtigsten Entscheidungen selbst anzulegen, am besten nach Stichworten geordnet, um ein Wiederfinden zu erleichtern.
3. Keine kritiklose Übernahme von Erkenntnissen, wenn diese der Ausfluß von Fachgutachten sind, und nie ohne Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes.
4. Vor der Übernahme eines Auftrages, wo rechtliche Unklarheiten bestehen, ein klärendes Gespräch mit dem zuständigen Juristen (Richter usw.) suchen.

Im Anschluß an diese Ausführungen soll hier aber auch noch aufgezeigt werden, daß die Ziviltechniker für Land- und Forstwirtschaft seit Jahren dabei sind, ihre Sachkenntnisse zu festigen und möglichst zu normieren.

Dazu dient der sogenannte

Bewertungskatalog

der I. u. f. Ziviltechniker

In eigens dazu geschaffenen Arbeitsgruppen werden hier gemeinsame „Erkenntnisse“ festgelegt und kollegial beschlossen, welche in dem oben genannten Katalog zusammengefaßt und laufend veröffentlicht werden. Dieser Katalog ist in Loseblattform erstellt, er wird im Eigenverlag der Bundesingenieurkammer in Wien herausgegeben und er ist auf diese Weise jedermann zugänglich gemacht worden.

Auch die im Katalog aufgenommenen Bewertungsgrundsätze sind keinesfalls verbindlich, auch nicht für den engeren Kollegenkreis der I. u. f. Ziviltechniker, welche sich mit Bewertungsfragen befassen.

Das besondere Gewicht dieser BWG besteht aber darin, daß sie im Teamwork entstanden sind und praktisch nicht nur die Meinung eines einzelnen Experten wiedergeben.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Hans Honigl, Sachverständiger

Schadensursachenermittlung an vorzeitig ausgefallenen Kfz-Reifen

Die heute im Kraftfahrzeugbau beachtlich hochgeschraubten Sicherheitsbedürfnisse machen den Reifen zu einem der wichtigsten Konstruktionselemente am Kraftfahrzeug. Daher wird der Reifen wie nie zuvor bereits in die Neukonstruktionen von Kraftfahrzeugen eingepplant.

Im mechanischen Sinn ist der Luftreifen ein doppelt gekrümmter Hohlkörper und stellt ein anisotropes (nach verschiedenen Richtungen verschieden optische Eigenschaften zeigend), inhomogenes (aus einer Vielzahl von verschiedenen Mischungen bestehendes und an verschiedenen Punkten verschiedenes physikalisches Verhalten zeigend) viskoelastisches Gebilde dar.

Neben den mechanischen Beanspruchungen sind daher gleichrangig oxydative, chemische und thermische Beanspruchungen zu beachten.

Nicht selten werden die Eigenschaften der umfangreichen unterschiedlichen Werkstoffe durch die Art der Herstellung beeinflusst. Das heißt, daß z. B. zwei Teile mit gleichem Aufbau und gleicher Zusammensetzung, die in unterschiedlichen Verfahren hergestellt worden sind, auch unterschiedliche Reserven in bezug auf bestimmte Eigenschaften haben können.

Bei den Reifen handelt es sich um Massenfabrikate, wobei zu berücksichtigen ist, daß es für die Konstruktion von Stahlgürtelreifen allgemein anerkannte Theorien oder verbindliche Richtlinien gibt, aber die Möglichkeit exakter Rechnungen über die Spannungs- und Beanspruchungszustände gibt es auch heute weitgehend noch nicht.

Eine exakte Definition der Materialien und eine exakte Errechnung der Belastungsgrenzen für die Sicherheit der Konstruktion ist nicht in dem Maß möglich, wie dies bei anderen Ingenieurkonstruktionen wie Hochbau, Maschinenbau, Brückenbau und anderen üblich ist.

Hier beim Reifen dominiert die versuchstechnische Entwicklung der Materialien, durch die Prüfungen des fertigen Produktes.

Auf Grund der bestehenden Vielfalt von Eigenschaftsanforderungen an den Reifen, müssen diese in einer Vielzahl von verschiedensten Prüfungen mit den unterschiedlichsten Prüfbedingungen erfaßt werden.

Man erwartet vom Reifen, daß er in allen Umweltsituationen eine problemlose Übertragung aller Kräfte zwischen Fahrzeug und Fahrbahn gewährleistet und weiters in seinen Gebrauchseigenschaften (wie z. B. Laufleistung, Laufkomfort und Strukturfestigkeit) Spitzenwerte erbringt, wobei die Produktionskosten den gesetzten Rahmen nicht sprengen dürfen.

Da sich aber diese von allen Seiten an die Reifen gestellten Forderungen zum Teil widersprechen, gibt es keinen Idealreifen, der allen Wünschen gerecht wird. Der Reifen ist ein Produkt aus Kompromissen.

Auf der Suche nach den optimalen Reifeneigenschaften wurde deshalb eine Vielzahl konstruktiver Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und sind etwa ab 1981 und im besonderen heute die Reifen bereits technisch hochperfektierte Produkte, die mit größtem finanziellen Aufwand und mit einem technisch hochentwickelten Know-how, mit

modernsten maschinentechnischen Einrichtungen in den Speziallabors, Versuchs- und Prüfständen der Reifenindustrie, für ihren späteren Einsatzzweck entwickelt und mühsam mittels hochperfektionierten Prüfstandversuchen, aber auch mit praktischen Fahrttests über viele Hunderttausende Kilometer, bis zur Serienreife gebracht werden.

Alle diese Versuche, so umfangreich und so verschiedenartig sie auch sein mögen, können nie Zahlenwerte über Sicherheitsreserven des Produktes erbringen, sondern nur feststellen, daß ein Reifen eine bestimmte Prüfung bestanden hat oder nicht.

Erschwerend für die Auswahl der durchzuführenden Versuche kommt hinzu, daß Art und Höhe der Beanspruchung, Belastungsdauer und die zeitliche Folge der einzelnen Belastungsimpulse der einzelnen Reifen im praktischen Einsatz von einer Vielzahl äußerer Bedingungen abhängt, wie z. B. vom Fahrer, vom Straßenzustand oder von den Umgebungsbedingungen, die für jeden Reifen unterschiedlich sind und die im voraus niemand kennt.

Daher wird bei der Einführung eines neuen Reifens das Produkt so geprüft, daß auch bei der härtesten sinnvoll zu erwartenden Beanspruchung keine vorzeitigen Ausfälle auftreten.

Weil aber die Variationsmöglichkeiten unendlich groß sind, ist es nicht möglich, alle nur denkbaren Maximalbeanspruchungen zu simulieren.

Besonders in den letzten Jahren ist es der Reifenindustrie durch Etablierung eines vollkommen neuen dem letzten Stand der Stahlgürtelreifentechnik entsprechenden Herstellungsmaschinenparks, durch einschneidende und technisch hochperfektierte Maßnahmen, wie u. a. strengste Kontrollen der Zulieferteile oder Verringerung der Fertigungstoleranzen, laufende Mischungs-, Halbzeug-, Rohreifen-, Vulkanisations- und Fertigungskontrollen innerhalb der einzelnen Arbeitsgänge usw. bis schließlich das fertige Produkt die Endkontrolle passiert, innerhalb welcher wieder verschiedene Kriterien genauest überprüft werden, gelungen, trotz der großen Vielfalt der heute an die Reifen gestellten unterschiedlichen Forderungen, vorzeitige Reifenausfälle, wie solche z. B. u. a. aus der Zeit der Entwicklung der Stahlgürtelreifen bekannt sind, und trotz der Massenfertigung der Reifen, bis auf ein beachtenswertes Minimum zu reduzieren.

Daher konnten schon etwa ab 1981 in der Unfallspraxis keine derartigen vorzeitigen Reifenausfälle mehr ursächlich herstellungsbedingter Aspekte registriert werden.

Bei der Schadensanalyse muß dann geprüft werden, welche grundsätzlichen Ursachen für ein vorliegendes Folgeschadensbild in Betracht gezogen werden müssen.

Bedingt durch den Aufbau eines Reifens lassen sich mittels entsprechender Analysen und dem Stand der Technik entsprechender maschinentechnischer Prüfeinrichtungen und einer sicherlich auch sehr großen Erfahrung fast alle Folgeschadensbilder auf deren Entstehungsursachen zurückführen.

Denn auch die Folgeschadensbilder der auf den Versuchs- und Prüfständen sowie im praktischen Fahrttest ausgefallenen Reifen werden bis

Entscheidungen + Erkenntnisse

in das kleinste Detail seziiert und analysiert, um die Ursachen für dieses Folgeschadbild feststellen zu können, denn nur dadurch ist es möglich, im Versuchsreifen konstruktive und fertigungstechnische Veränderungen vorzunehmen, um derartige Folgeschadbilder mit Sicherheit ausschließen zu können.

Bei den Schadensanalysen an den Versuchs- und Prüfstand- oder Fahrtestreifen ist das gesamte Lastkollektiv vorprogrammiert und bekannt, somit auch die Ursachenfeststellung eines derartigen Folgeschadbildes wesentlich einfacher als bei Schadensanalysen von im praktischen Fahrbetrieb vorzeitig ausgefallenen Reifen, wo das Lastkollektiv der einzelnen Reifen von einer Vielzahl äußerer Bedingungen abhängt, die für jeden Reifen unterschiedlich und zum größten Teil unbekannt sind.

Daher sind unter Berücksichtigung des vorher Gesagten alle Faktoren und Einflußgrößen zu bewerten und gegebenenfalls nicht in Frage kommende auszuschließen. Das kann aber manchmal auch dazu führen, daß am vorzeitig ausgefallenen Reifen mehrere Faktoren vorhanden sind, die zusammen den Schaden verursacht haben können. In einem solchen Fall ist dann eine stichhaltige Spezifizierung und Aufklärung der Schadensursache nicht mehr möglich.

Höchstgerichtliche Erkenntnisse

(Fortsetzung von Seite 8)

Irgendwie drängt sich hier sogar ein Vergleich auf zu den „Erkenntnissen“ der Höchstgerichte, wo ja ebenfalls immer in den Senaten entschieden wird, natürlich nur in einem ganz bescheidenen Verhältnis, was den Umfang und die Bedeutung betrifft.

Trotzdem stellt dieser Bewertungskatalog schon heute eine sehr wertvolle Hilfe für qualifizierte Sachverständige dar, von welchen er sehr gern angenommen wird.

Darüber hinaus könnte dieser Katalog aber auch als Brücke dienen, zwischen dem Fachwissen der Ziviltechniker und den juristischen Kenntnissen jener Richter und Senate, welche in Österreich allein befugt und verpflichtet sind, in letzter Instanz ihre Entscheidung zu treffen. Damit wäre ein Schritt weiter getan in Richtung einer allseits befriedigenden Rechtsprechung auf dem Fachgebiet der Bewertung und Entschädigung, also gerade jener Rechtsmaterie, welche heute noch immer mit Vorzug am Tisch des Volksanwaltes landet.

Privatgutachten vor Gericht

Privatgutachten sind nicht als Sachverständigengutachten anzusehen. Nur der gerichtlich bestellte Sachverständige ist befugt, aus dem von ihm erhobenen Befund Schlußfolgerungen zu ziehen, die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung sein können. OLG Wien, 23. September 1986, 16 R 209/86.

Das Verfahren leidet an einem wesentlichen Mangel. Grundlage für die Feststellungen über die Verletzungen und die damit verbundenen Schmerzen der Klägerin bildet ausschließlich das von Dr. A. erstattete Privatgutachten, dessen Richtigkeit vom Beklagten bestritten wurde. Privatgutachten sind nicht als Sachverständigengutachten anzusehen, sondern sind nur Urkunden, die lediglich den Beweis machen, daß ihr Inhalt der Ansicht des Verfassers entspricht (EFSlg. 32.030; JBI 1971, 144). Von Befunden und Gutachten kann nur dann gesprochen werden, wenn sie auf Grund einer durch das Gericht erfolgten Bestellung eines Sachverständigen in einem gerichtlichen Verfahren erstattet werden (Fasching, LB RN 1008). Nur der gerichtlich bestellte Sachverständige ist befugt, aus dem von ihm erhobenen Befund Schlußfolgerungen zu ziehen, die Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung bilden können (Lackner in ÖJZ 1983, 518). Der Verfasser eines Privatgutachtens kann zwar befragt und der Inhalt des Gutachtens dem gerichtlichen Sachverständigen vorgehalten werden, zu verwerten sind aber letztlich nur die Schlußfolgerungen des gerichtlichen Sachverständigen (Lackner aaO; EVBI 1975/80), welcher allein Sachverständiger im Sinne der ZPO ist, mag auch das Privatgutachten von Personen erstattet worden sein, welche die Voraussetzungen zur Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen erfüllen (Fasching, LB aaO).

Aus alledem ergibt sich, daß das ErstG das von der beklagten Partei bestrittene und nicht etwa außer Streit gestellte Privatgutachten seinen Feststellungen nicht zugrunde legen durfte. Dazu kommt, daß die beklagte Partei in ihrer Klagebeantwortung trotz etwas unklarer Diktion unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hat, daß sie auch den Grund des Anspruchs bekämpfe, weil durch den Unfall eine Verletzung nicht eingetreten sei. Das Privatgutachten setzt sich aber mit der Unfallskausalität überhaupt nicht auseinander, sondern geht schlechthin von ihr aus. Schließlich ist der Antrag auf Einholung eines Gutachtens des gerichtsmedizinischen Institutes wohl nicht anders zu verstehen, als daß ein Gutachten eines Sachverständigen der Gerichtsmedizin begehrt wird. Die Bestellung einer bestimmten Person zum Sachverständigen obliegt dem Gericht. Im übrigen soll noch darauf verwiesen werden, daß nicht der Beklagte, sondern die Klägerin für die Unfallskausalität, aber auch für Art und Schwere der Verletzungen und für die Schmerzperioden beweispflichtig ist.

Wichtig für alle im Jahr 1982 erstmalig beeideten Sachverständigen

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Sachverständigen, die erstmals 1982 beeideten wurden, längstens bis Ende September 1987 den Antrag der Aufhebung der Befristung bei dem Gerichtshof, bei dem sie allgemein beeideten sind, zu stellen haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei mehrmaliger Heranziehung zumindest im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Antrag ist mit einem 120-Schilling-Bundesstempel zu vergewähren.

Abschnittsweise Gebührenbestimmung

Der § 38 Abs. 1 GebAG läßt eine abschnittsweise Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen zu.

OLG Wien, 15. Mai 1987, 16 R 113/87.

Der Kläger macht Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Das Erstgericht ließ mit dem Beweisbeschluß vom 10. Oktober 1986, ON 6, den Beweis „durch Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für Verkehrssicherheit“ darüber zu, „welche der Parteien an dem Verkehrsunfall vom 16. September 1985 ein Verschulden allenfalls Mitverschulden trifft“. Zum Sachverständigen bestellte es Ing. X, den es auch um Beibringung einer maßstabgetreuen Skizze und Fotos der Unfallstelle zur Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 18. Februar 1987 ersuchte. Der Sachverständige entsprach diesem Auftrag; zur Gutachtenerstattung kam es in der Tagsatzung, die auf unbestimmte Zeit erstreckt wurde, nicht. Am 23. Februar 1987 legte der Sachverständige, dem Gerichtsauftrag vom 18. Februar 1987 entsprechend, eine detaillierte Kostennote über seine bisherigen Leistungen. Die beklagten Parteien sprachen sich in ihrer Äußerung vom 3. April 1987, ON 14, gegen eine Bestimmung der verzeichneten Kosten mit der Begründung aus, daß hiedurch dem Grundsatz der Kostenrechnung erst nach Abschluß der Gesamttätigkeit nicht entsprochen werde und hiedurch Doppelverrechnungen entstünden. Bereits in der Verhandlung hatten beide Streitparteien gegen eine abschnittsweise Bestimmung der Sachverständigengebühren im Hinblick auf § 38 GebAG opponiert.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für die Erstellung einer Maßskizze, Beibringung von Fotos der Unfallstelle und Teilnahme an der Verhandlung vom 18. Februar 1987 mit 4814 Schilling.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Antrag, ihn dahin abzuändern, daß der Antrag des Sachverständigen auf beschlußmäßige Gebührenbestimmung für die erbrachten Teilleistungen abgewiesen und dem Erstgericht aufgetragen werde, die beschlußmäßige Bestimmung der Sachverständigengebühren erst nach Abschluß von dessen Tätigkeit vorzunehmen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Vorwegzunehmen ist, daß der Rekurswerber den Gebührenbestimmungsbeschluß inhaltlich nicht bekämpft. Er vertritt lediglich die Meinung, daß der Beschluß gegen den eindeutigen Inhalt des § 38 GebAG, wonach die Gebühren des Sachverständigen nach Abschluß seiner Tätigkeit fällig und zu bestimmen seien, verstoße. Sinn dieser Bestimmung sei es, die Überprüfbarkeit der vom Sachverständigen beanspruchten Gebühren zu gewährleisten. Eine solche Überprüfung könne jedoch erst nach Abschluß der Tätigkeit des Sachverständigen vorgenommen werden.

Es ist dem Rekurswerber zuzugeben, daß das OLG Wien bereits wiederholt die Rechtsmeinung vertrat, daß die Sachverständigengebühren erst nach Beendigung der Tätigkeit vom Sachverständigen anzusprechen und eine Abrechnung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Sachverständigentätigkeit im Gesetz nicht vorgesehen sei. Das Gericht könne jedenfalls über die Gebührenbestimmung erst dann entscheiden, wenn der Sachverständige seine Tätigkeit abgeschlossen habe. Dies wird aus § 38 Abs. 1 GebAG abgeleitet, wonach der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr nach Abschluß seiner Tätigkeit geltend zu machen hat. Der Rekursenat vermag sich dem, folgend der Entscheidung dieses Gerichtes vom 22. September 1982, 18 R 162/82, nicht anzuschließen.

Die Bestimmung des § 38 Abs. 1 GebAG 1975 zielt, wie sich auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, darauf ab, den Gebührenanspruch des Sachverständigen zu befristen („aus Gründen der Prozeßökonomie muß eine Ausschußfrist gesetzt werden, deren Nichteinhaltung Anspruchsverlust bewirkt“). § 38 Abs. 1 GebAG 1975 spricht daher nicht aus, daß der Sachverständige seine Gebühr erst nach Abschluß seiner Tätigkeit verzeichnen darf, der Sachverständige muß vielmehr den Anspruch auf seine Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist geltend machen, wobei der Beginn dieser Frist der Abschluß dieser Sachverständigentätigkeit ist. Keineswegs verbietet das Gesetz dem Sachverständigen, seine Gebühr früher und in Abschnitten zu verzeichnen.

Ebensowenig gebietet das Gesetz dem Gericht, nur einen Gebührenbestimmungsbeschluß bezüglich der Tätigkeit eines Sachverständigen zu fassen. Eine solche Norm ist dem Gebührenanspruchsgesetz nicht zu entnehmen.

Auch aus § 25 GebAG 1975 ist nichts für den Rechtsstandpunkt abzuleiten, daß der Gesetzgeber eine einmalige Gebührenbestimmung auch nur für wünschenswert hält.

Aus all diesen Gründen, mit denen sich dieses Gericht in der Entscheidung 18 R 162/82 ausführlich auseinandergesetzt hat, vermag sich der Rekursenat der Rechtsmeinung nicht anzuschließen, daß das Gesetz eine mehrmalige Gebührenbestimmung, die im übrigen der ständigen Praxis der Gerichte erster Instanz entspricht, verbietet. Ein Verstoß gegen ein derartiges Verbot wäre im übrigen nur als Verfahrensmangel zu werten, der vom Rekursgericht nur dann wahrgenommen werden müßte, wenn er wesentlich wäre. Würde also eine mehrmalige Gebührenbestimmung ein anderes Ergebnis bringen, als eine einmalige nach Abschluß der Tätigkeit des Sachverständigen, dann müßte ein solcher Verfahrensmangel zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen. Die im Gebührenanspruchsgesetz 1975 vorgesehenen Gebührenansätze und Tarife schließen es jedoch aus, daß das Summenergebnis einer sukzessiven Gebührenbestimmung ein anderes wäre als jenes einer einmaligen. Der Sachverständige hat im konkreten Fall eine detaillierte Gebührennote unter Bezeichnung der einzelnen Leistungen und der herangezogenen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes gelegt. Welche Gründe einer Überprüfung der Gebührennote im derzeitigen Verfahrensstadium entgegenstehen oder zu welchem anderen Ergebnis eine Überprüfung nach Beendigung der Tätigkeit kommen sollte, kann nicht erkannt werden. Den bezüglichen Rekursausführungen ist daher nicht zu folgen.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Veränderungen im Österreichischen Normenwerk

Neue Önormen

Mit dem Ausgabedatum 1. Juni 1987 erschienen folgende neue Önormen:

- C 2122 Begehbarer Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung von Flüssigkeiten (PG 10)
E 1383 Vornorm; Graphisches Symbol; gefährliche nichtionisierende Strahlung (PG 3)
E 2980 Blitzschutzanlagen; Anordnung von Bauteilen und Montage Maße; Ausführungsbeispiele (PG 8)
M 7420 Druckregelgeräte für Flüssigkeiten (PG 17)
M 7437 Gasabsperrarmaturen für die Hausinstallation; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 18)
S 5045 Besondere Festlegungen für die Bestimmung der Schalleistung von Rasenmähern und Gartentraktoren (PG 8)
Z 1440 Absellgeräte; sicherheitstechnische Anforderungen; Erst- und Kontrollprüfung, Normkennzeichnung (PG 10)
EN 169 Persönlicher Augenschutz; Filter für das Schweißen und verwandte Techniken; Transmissionsanforderungen und empfohlene Verwendung (PG 9)
ISO 2271 Tenside; Waschmittel; Bestimmung der anionenaktiven Substanz (direktes Zweiphasen-Titrationsverfahren) (PG E)
ISO 4141 Straßenfahrzeuge; siebenadrige Verbindungskabel (PG B)
ISO 5609 Bohrstrangen für Wendeschneidplatten; Abmessungen (PG C)

Mit dem Ausgabedatum 1. Juli 1987 erschienen folgende neue Önormen:

- A 1650 Beiblatt 2; Sessel und Tische für den allgemeinen Unterricht in Schulen; Verteilerschlüssel (PG 3)
A 2611 Teil 2; Informationsverarbeitungssysteme; Datenübertragung, Datenübermittlung; Benennungen mit Definitionen (PG 30)
B 2402 Durchflußmessung in offenen Meßgeräten; Venturikanäle (PG 28)
C 2515 Metallische Überzüge; galvanische Überzüge auf Kunststoffen (PG 12)
M 6254 Enthärtungsanlagen mit Ionenaustauschern für den Trinkwasserbereich (PG 11)
M 6750 Zylinderschneckentriebe mit Achsenwinkel 90°; Begriffsbestimmungen, Bestimmungsgößen, Abweichungen und Toleranzen (PG 22)
M 9822 Flurförderzeuge; Gabelverlängerungen für Stapler; Fertigung, Fertigungsprüfung und Verwendung (PG 4)
S 3038 Großküchengeräte; Friteusen; Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen (PG 8)
V 5118 Kraftwagen; Anfahrhilfen für Pkw-Räder (PG 5)
V 5119 Kraftwagen; Gleitschutzvorrichtungen für Räder von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen, Omnibussen und Anhängern (PG 6)
Z 1541 Bolzensetzgeräte ohne Kolben (Schußgeräte); sicherheitstechnische Richtlinien für deren Verwendung (PG 5)
Z 1543 Bolzensetzgeräte mit Kolben (Kolbengeräte); sicherheitstechnische Richtlinien für deren Verwendung (PG 5)
EN 134 Atemschutzgeräte; Benennungen von Einzelteilen (PG 19)
EN 137 Atemschutzgeräte; Behältergeräte mit Druckluft (Preßlufttmer); Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 15)
ISO 883 Wendeschneidplatten aus Hartmetall mit Eckenrundung, ohne Befestigungsbohrung; Abmessungen (PG E)
ISO 1832 Wendeschneidplatten; Bezeichnungssystem (PG H)
ISO 2233 Verpackung; versandfertige Packstücke; klimatische Vorbehandlung für die Prüfung (PG D)
ISO 2234 Verpackung; versandfertige Packstücke; Stapelprüfung unter statischer Last (PG C)
ISO 2872 Verpackung; versandfertige Packstücke; Stauchprüfung (PG C)
ISO 2874 Verpackung; versandfertige Packstücke; Stapelprüfung mit Druckprüfmaschine (PG C)
ISO 3450 Erdbewegungsmaschinen auf Rädern; Mindestanforderungen an und Prüfung von Bremsanlagen (PG F)
ISO 6987 Teil 1; Wendeschneidplatten aus Hartmetall mit Eckenrundung und konischer Befestigungsbohrung; Wendeschneidplatten mit 7°-Normal-Freiwinkel; Abmessungen (PG H)
ISO 8313 Erdbewegungsmaschinen, Lader; Methoden zur Messung der Kräfte an der Ladeschaukel und der Kipplaten (PG F)

Mit dem Ausgabedatum 1. August 1987 erschienen folgende neue Önormen:

- A 1214 Prüfung von Drucken und Druckfarben; visuelle Prüfung mittels Farbkarten (PG 4)
A 1215 Plakatformate; Plakattafeln, Plakatsäulen (Litfaßsäulen); Abmessungen der nutzbaren Flächen (PG 5)
A 1610 Teil 7; Möbelanforderungen; Bettgestelle und Betteinsätze (PG 8)
A 5910 Vornorm; Kassenarbeitsplatz; Anforderungen (PG 11)
A 8081 Teil 1; Ergonomische Gesichtspunkte für Anzeigeeinrichtungen; Arten, Wahrnehmungsaufgaben, Eignung (PG 6)
E 2791 Elektroinstallationen; Potentialausgleichsschienen (PAS); Anforderungen, Prüf- und Montagebestimmungen (PG 6)
E 6610 Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße; 16 A; ~220/380 V (PG 5)
E 6611 Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße; 16 A; ~220/380 V (PG 4)
E 6612 Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße; 25 A; ~220/380 V (PG 5)
E 6613 Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße; 25 A; ~220/380 V (PG 4)
E 6675 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Steckdosen 16 A und 32 A, ~380 V; siebenpolige Ausführung für Stern-Dreieck-Schaltung (PG 8)
E 6676 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Stecker 16 A und 32 A, ~380 V; siebenpolige Ausführung für Stern-Dreieck-Schaltung (PG 8)
G 1100 Betriebswirtschaftliche Begriffe im Bergbau und in der Hütte (PG 22)
M 9490 Teil 3; Meteorologische Messungen für Fragen der Luftreinhaltung; Messung des Niederschlages (PG 12)
S 2024 Anwendungsrichtlinien für Milchkompost (PG 16)
S 7019 Prüfung von Leder; Bestimmung des Dauerfaltverhaltens wenig flexibler Leder (PG 6)

- V 2001 Steuergeräte für Verkehrssignalanlagen; verkehrstechnische und funktionelle Anforderungen (PG 8)
Z 1008 Sicherheitsdatenblatt für chemische Stoffe und Zubereitungen; Hinweise zum Ausfüllen des Datenblattes (PG 13)
Z 1008 Beiblatt 1; Sicherheitsdatenblatt für chemische Stoffe und Zubereitungen (-)
Z 1380 Schutznetze und Schutznetzzubehör; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 9)
Z 1381 Schutznetze und Schutznetzzubehör; Richtlinien für die Verwendung (PG 6)
EN 57 Mineralerzeugnisse; Bestimmung des Flammpunktes; geschlossener Tiegel nach Abel-Pensky (PG 12)

Folgende Önormen ersetzen mit 1. Juni 1987 ihre vorhergehende Ausgabe:

- A 6752 Wertanalysestelle; organisatorische Eingliederung, Stellenbeschreibung (PG 4)
A 6753 Wertanalysekoordinator; Aufgaben, Anforderungen (PG 5)
B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen; Verfahrensnorm (PG 20)
M 7760 Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern für Wasser/Wasser und Solar/Wasser; Typprüfung für Geräte mit Heizleistungen bis maximal 40 kW (PG 9)
S 1550 Teil 1; Sicherheit von Spielzeug; mechanische und physikalische Eigenschaften (PG 15)

Folgende Önorm ersetzt mit 1. Juni 1987 ihre vorhergehende Ausgabe im abgekürzten Verfahren:

- M 7615 Teil 2; Lüftungstechnische Anlagen; rechteckige Kanäle und Formstücke aus Stahlblech in gefalzter Ausführung; Abmessungen, Anforderungen, Ausmaß (PG 8)*

Folgende Önormen ersetzen mit 1. Juli 1987 ihre vorhergehende Ausgabe:

- A 1650 Sessel und Tische für den allgemeinen Unterricht in Schulen; allgemeine Anforderungen, Maße, Normkennzeichnung, technische Anforderungen (PG 13)
A 5300 Vierweg-Flachpalette aus Holz; 800 mm x 1200 mm; Europäische Tauschpalette (PG 9)
A 5350 Technische Lieferbedingungen für Flachpaletten aus Holz; Stichprobenplan (PG 5)
B 8200 Rauch- und Abgasfänge; Benennungen mit Definitionen (PG 9)

Folgende Önorm ersetzt mit 1. Juli 1987 ihre vorhergehende Ausgabe im abgekürzten Verfahren:

- B 3200 Mauer- und Hohlziegel; Anforderungen und Prüfungen; Normkennzeichnung (PG 10)*

Folgende Önormen ersetzen mit 1. August 1987 ihre vorhergehende Ausgabe:

- B 2550 Gasleitungen aus Druckrohren und Formstücken aus duktilem Gußeisen (PG 10)
E 6661 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Steckdosen 16 A und 32 A, über 50 V; drei-, vier- und fünfpolige Ausführung (PG 8)
E 6662 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Stecker 16 A und 32 A, über 50 V; drei-, vier- und fünfpolige Ausführung (PG 8)
E 6663 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; mechanische Verriegelung für Steckvorrichtungen 16 A, 32 A, 63 A und 125 A, über 50 V (PG 4)
E 6664 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Steckdosen 63 A und 125 A, über 50 V; drei-, vier- und fünfpolige Ausführung (PG 9)
E 6665 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Stecker 63 A und 125 A, über 50 V; drei-, vier- und fünfpolige Ausführung (PG 8)
E 6668 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Steckdosen 16 A und 32 A, bis 50 V (PG 5)
E 6669 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Stecker 16 A und 32 A, bis 50 V (PG 6)
E 6671 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Lehren zur Prüfung der Austauschbarkeit (PG 4)
E 6672 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Lehren für die Festigkeitsprüfung von Gehäusen aus thermoplastischem Werkstoff (PG 4)
F 3140 Ionisationsrauchmelder; Strahlenschutzanforderungen (PG 8)
M 9531 Stahldrahtseile; Tragsaile; Litzenspiralseile (PG 4)

Zurückgezogene Önormen

Folgende Önormen wurden mit 30. Juni 1987 zurückgezogen:

- A 5481 Verpackungsprüfung, Klimatisierung (ersetzt durch Önorm ISO 2233, Juli 1987)
A 5488 Teil 1; Verpackungsprüfung; Stauchprüfung, Prüfung mit konstanter Stauchgeschwindigkeit (ersetzt durch Önorm ISO 2872, Juli 1987)
A 5490 Verpackungsprüfung; Stapelprüfung; Prüfung mit Stauchpresse (ersetzt durch Önorm ISO 2874, Juli 1987)
M 4384 Bezeichnung von Wendeschneidplatten (ersetzt durch Önorm ISO 1832, Juli 1987)
M 4385 Wendeschneidplatten aus Hartmetall ohne Bohrung, für Drehwerkzeuge (ersetzt durch Önorm ISO 883, Juli 1987)
M 4521 Bolzensetzgeräte ohne Kolben (Schußgeräte); sicherheitstechnische Richtlinien für deren Verwendung (ersetzt durch Önorm Z 1541, Juli 1987)
M 4523 Bolzensetzgeräte mit Kolben (Kolbengeräte); sicherheitstechnische Richtlinien für deren Verwendung (ersetzt durch Önorm Z 1543, Juli 1987)

Folgende Önormen wurden mit 31. Juli 1987 zurückgezogen:

- C 1121 Prüfung von Mineralölprodukten; Flammpunkt nach Abel-Pensky (ersetzt durch Önorm EN 57, August 1987)
E 6670 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; mechanische Verriegelung für Steckvorrichtungen 63 A, über 42 V bis 750 V (ersetzt durch Önorm E 6663, August 1987)

* Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuausgabe kostenlos eintauschen, Abonnenten bekommen sie kostenlos zugeschickt.

S 5215	Strahlenschutzregeln für die technische Anwendung umschlossener radioaktiver Stoffe; umschlossene Strahler (ersatzlos)
V 5430	Kraftfahrzeugbau; Glühlampen mit zwei Leuchtkörpern für Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht, Form A (ersatzlos)
V 5440	Kraftfahrzeugbau; Glühlampen für Leuchten von Kraftfahrzeugen und Anhängern (ersatzlos)
V 5461	Kraftfahrzeugbau; Lampensockel BA 20, Form BA 20s und BA 20d (ersatzlos)
V 5462	Kraftfahrzeugbau; Lampensockel P 451-41 (ersatzlos)
V 5464	Kraftfahrzeugbau; Tellersockel P 26s für Scheinwerferlampen (ersatzlos)
V 5465	Kraftfahrzeugbau; Lampensockel BA 15 (ersatzlos)

DIN 46 460	Teil 1; Wickeldrähte; Runddrähte aus Widerstandsliegierungen, blank; technische Lieferbedingungen
------------	---

Zurückziehung der Empfehlung von DIN-Normen

Die nachfolgend angeführten DIN-Normen waren zur Anwendung in Österreich empfohlen; diese Empfehlung wurde mit 31. Juli 1987 zurückgezogen:

DIN 49 445	Dreipolige Steckdosen mit Mp- und mit Schutzkontakt, 16 A, 380/220 V~; Hauptmaße (ersetzt durch Önorm E 6610, August 1987)
DIN 49 446	Dreipolige Stecker mit Mp- und mit Schutzkontakt, 16 A, 380/220 V~; Hauptmaße (ersetzt durch Önorm E 6611, August 1987)
DIN 49 447	Dreipolige Steckdosen mit Mp- und mit Schutzkontakt, 25 A, 380/220 V~; Hauptmaße (ersetzt durch Önorm E 6612, August 1987)
DIN 49 448	Dreipolige Stecker mit Mp- und mit Schutzkontakt, 25 A, 380/220 V~; Hauptmaße (ersetzt durch Önorm E 6613, August 1987)

Empfehlung von DIN-Normen zur Anwendung in Österreich

Folgende DIN-Norm wurde mit 1. Juni 1987 an Stelle ihrer vorhergehenden Ausgabe zur Anwendung in Österreich empfohlen:

Vorstand und Funktionäre des Hauptverbandes sowie der Landesverbände

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Ehrenpräsident: Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett
Präsident: Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen
Vizepräsident: Techn. Rat Komm.-Rat Ing. Ludwig Breit
Vizepräsident: o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek
Landesvertreter von Oberösterreich und Salzburg: Vizepräsident Techn. Rat Ing. Sepp Hudisek
Vizepräsident: Univ.-Prof. Dr. Rainer Henn
Landesvertreter von Steiermark und Kärnten: Vizepräsident Dipl.-Ing. Sepp Satzinger
Landesvertreter von Tirol und Vorarlberg: Techn. Rat Bmstr. Ing. Wolfgang Czerweny
Kassaverwalter: Baurat h. c. Dipl.-Ing. Otto Riedl
Schriftführer: Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Stelzl
Syndikus: Prof. Dr. Richard Jäger

Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Ehrenvorsitzender: Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett
Vorsitzender: Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen
Stellvertretender Vorsitzender: Techn. Rat Komm.-Rat Ing. Ludwig Breit
Stellvertretender Vorsitzender: o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek
Kassaverwalter: Baurat h. c. Dipl.-Ing. Otto Riedl
Schriftführer: Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer
Fachgruppenobmänner
Altwaren: Komm.-Rat Leopold Distinger
Kunst und Antiquitäten: Friedrich Deutsch
Bauwesen: derzeit nicht besetzt
Textilien, Bekleidung: Baurat h. c. Prof. Dipl.-Ing. Wilhelm Herzog
Rechnungswesen: Dkfm. Dr. Franz Burkert
Gas und Wasser: Komm.-Rat Gustav Juda
Holz- und Holzverarbeitung: Franz Dokulil
Uhren und Juwelen: Walter Mican
Land- und Forstwirtschaft: Dipl.-Ing. Dr. Herbert Tomiczek
Lebensmittel: Dr. Wolfgang Steyrer
Maschinen und Elektro: Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Stelzl
Immobilien: Komm.-Rat Alfred Matejka

Landesverband Steiermark und Kärnten

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Sepp Satzinger
1. Vizeobmann: Techn. Rat Ing. Fritz Schöck
2. Vizeobmann: RA Dr. Kurt Dellisch
Kassaverwalter: Helmut Kren
1. Schriftführer: Prof. Dipl.-Ing. Helmut Gilli
2. Schriftführer: Ing. Max Cernic
Fachgruppenobmänner
Bauwesen: Ing. Wilhelm Althaller, Dipl.-Ing. Hermann Schmidhofer
Buchwesen: Dr. Hans Zwach, Walter Dimai
Kraftfahrwesen und Maschinen: Prof. Dipl.-Ing. Peter Holl, Hermann Hrastrnik
Chemie: Komm.-Rat Mag. Eduard Paschke
Land- und Forstwirtschaft: Dipl.-Ing. Erich Hartleb, Dipl.-Ing. Hubert Reichelt
Allgemeine: Heinz Musker, Ing. Karl Kanovsky
Fotografie: Komm.-Rat Friedrich Fischer, Werner Schüssler
Holz: Komm.-Rat Josef Kompacher
Medizin: MR Dr. Otto Milowiz
Rechnungsprüfer:
1.: Komm.-Rat Dr. Wolfgang Müller
2.: Dipl.-Ing. Franz Josef Kollitsch
Ehrenrätlicher Ausschuß:
Präsident Arch. Gerhard Haidvogel, Arch. Dipl.-Ing. Karl Hütter, Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Klempt, LBDR w. HR Dipl.-Ing. Dr. Günther Fornara
Ersatzmänner:
Ing. Peter Bösenhofer, Ing. Rudolf Eberl, Dipl.-Ing. Gustav Schwab, Komm.-Rat Dipl.-Ing. Max Madile
Redaktionskomitee und Öffentlichkeitsarbeit: Ing. Gunther Lechner
Referat Bildung: w. HR Dipl.-Ing. Dr. Erich Tscheließnigg
Referat Sachverständigenkommission: Ing. Anton Voit

Landesverband Tirol und Vorarlberg

Vorsitzender: Techn. Rat Bmstr. Ing. Wolfgang Czerweny
1. Stellvertreter: Ing. Walter Harm
2. Stellvertreter: Bmstr. Ing. Gebhard Kalb
Prüfungskommission: Waldhart Reininger
Schriftführer und Kassaverwalter: Alfred Konzett
Beisitzer: Bmstr. i. R. Ing. Erwin Proksch, Univ.-Prof. Dr. Rainer Henn

Fachgruppenobmänner

Bauwesen: Dipl.-Ing. Rudolf Meisel

Buchsachverständiger: Hofrat Dr. Gottfried Götsch

Kfz und Maschinenbau: Ing. Walter Harm

Medizin/Pharmazie/Chemie: Med.-Rat Dr. Robert Weber

Allgemein: Dr. Helmut Lehar

Ortsschätzer: Techn. Rat Bmstr. Ing. Wolfgang Czerweny

Landesverband Oberösterreich und Salzburg

Vorsitzender: Techn. Rat Ing. Josef Hudisek

1. Stellvertreter und 1. Schriftführer: Dr. Oswald Kratochwill

2. Stellvertreter: derzeit nicht besetzt

2. Schriftführer: OLWR Dipl.-Ing. Gebhart Schnell

Kassaverwalter: Mag. Dr. Josef Schlager

Vorsitzender der Prüfungskommission: Dipl.-Ing. Dr. techn. Prof. Bruno Sternad

Fachgruppenobmänner

Bauwesen: Dipl.-Ing. Dr. techn. Arnfried Reitz

Kfz: Ing. Adolf Stumpf

Buchsachverständiger: Prof. Dr. Hannes Debus

Medizin und Chemie: Univ.-Prof. Dr. Gerhardt Sorgo

Land- und Forstwirtschaft: Dipl.-Ing. Josef Mayr

Elektrotechnik und Maschinenbau: Hofrat Dipl.-Ing. Adalbert Gassner

Allgemein, Mitglied des Redaktionskomitees Wien: Bmstr. Ing. Herbert Gregor

Herzog wurde Baurat h. c.

Der Obmann der Fachgruppe „Bekleidung und Textil“ im Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Prof. Dipl.-Ing. Wilhelm Herzog, Ingenieurkonsulent für Maschinenbau (Fachrichtung Textiltechnik), wurde zum Baurat h. c. ernannt.

Smola wurde Ehrensator

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Smola wurde Ehrensator der Technischen Universität Wien.

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Dobhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Internationales Fachseminar 1988 Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 10. Jänner, bis Samstag, dem 16. Jänner 1988, das Fachseminar 1988 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg). Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dr. Roman Gerhard: Verkehrsunfall und Alkoholisierung.

Jürgen Gottmann: Lkw-Reparatur.

Dr. Klaus Höfner und Franz Georg Anderle: Probleme älterer Personen bei der Teilnahme am Straßenverkehr.

Hans Honigl: Defekte Reifen als Unfallursache.

Dr. Gerhard Lukas: Die neue Lenkprüfung: praxisnahe – zukunftsorientiert?

Dipl.-Ing. Dr. Ernst Pfleger: Unfallhäufigkeit in bezug auf menschliches Versagen.

Dipl.-Ing. Josef Plank: Beziehungen zwischen Relativgeschwindigkeit, Geschwindigkeitsänderung und äquivalenter Aufprallgeschwindigkeit.

Fritz Sacher: Grundzüge der Unfallrückrechnung für Anfänger und Juristen.

Senatspräsident Dr. Ulrich Schläffer: Natural- und Geldersatz nach Fahrzeugschäden.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20 Prozent Mehrwertsteuer 3200 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens des Seminarbeitrages berücksichtigt werden können.

Seminarteilnehmer sind berechtigt, im Rahmen des Seminars ohne zusätzliche Kosten an einem Kurs des ÖAMTC-KfV Fahrtechnik- & Sicherheitstraining teilzunehmen und praktische Übungen im eigenen oder einem zur Verfügung gestellten Pkw durchzuführen.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist!

Programmänderungen vorbehalten.

Internationales Fachseminar 1988 Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 17. Jänner, bis Samstag, dem 23. Jänner 1988, das 10. Fachseminar 1988 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dr. Franz Hartl: Das Pönale.

Dr. Heinrich Häusler: Bautechnik und Umwelt, Fragen und Problemstellungen des Bauwesens aus der Sicht des Geologen.

Siegfried Heuer: Stand der Technik 1988 bezüglich sach- und fachgerechter Unterbodenvorbereitungsarbeiten.

Dr. Othmar Müller: Sachverständigenbewertung der Gebäude- und Umweltschäden im Zusammenhang mit Sprengungen.

Dipl.-Ing. Dr. Peter Nischer: Beständige Bauwerke durch richtige Ausschreibung, Herstellung und Überwachung.

Univ.-Prof. Dr. E. Panzhauser: Wirtschaftlichkeit energiesparender Maßnahmen im Hinblick auf Wärmedämmung, Speichermassen und passive Solarsysteme.

o. Univ.-Prof. Baurat h. c. Dipl.-Ing. Dr. Alfred Pauser: Das neue Sicherheitskonzept im Bauwesen.

Dr. Richard Rauscher: Zur Bewertung von Ertragsliegenschaften.

o. Univ.-Prof. Architekt Dipl.-Ing. Dr. techn. Robert Weinlich: Alt und gut – oder neu aufpoliert? (Sanierungs- und Revitalisierungsfragen).

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20 Prozent Mehrwertsteuer 3200 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens des Seminarbeitrages berücksichtigt werden können.

Wir erlauben uns, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist!

Programmänderungen vorbehalten.

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB); 4. Wiederholung

Thema: Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produkthaftpflichtrisiko und Gewässerschadenrisiko.

Abgrenzung der AHVB 1986 zu den ABHB (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung des Bauhaupt-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbes). Bezugshabende Tarifgrundsätze.

Das Preis-Leistungs-Verhältnis der Haftpflichtversicherung – dargestellt an praktischen Fällen.

Das Versicherungsgutachten – Erwartungen des Versicherers (Fallbeispiel).

Unterschiede zu AHVB 1978.

Termin: Mittwoch, 11., und Donnerstag, 12. November 1987.

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien; Arch. Dipl.-Ing. Ernst Irsigler; Werner Achatz, Prokurist der Zürich Kosmos Vers.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches – wie immer – im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 3360 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 3000 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten und der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 Uhr bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Grundseminar über Gutachten von Edelmetallen und Edelsteinen

(1. Wiederholung)

Thema: Rechtliche Aspekte der Sachverständigentätigkeit. Die Mindestanforderung an Sachkunde. Textierung von Gutachten. Bewertung verschiedener Handelsstufen. Die Vermeidung abweichender Gutachten. Die Honorarnote des Sachverständigen unserer Fachgruppe.

Termin: Samstag, 3., und Sonntag, 4. Oktober 1987.

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien; Walter Mican, Obmann der Fachgruppe; Franz Ferdinand Gruber, Vorstandsmitglied der Fachgruppe.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 3360 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 3000 Schilling einschließlich Mittagessen, umfangreicher Skripten und der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 Uhr bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Seminar für Sachverständige

(58. und 59. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Termine: Mittwoch, 23., und Donnerstag, 24. September 1987; Mittwoch, 28., und Donnerstag, 29. Oktober 1987.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien, sowie Dr. Ernst Schödl, Richter des LG Wien.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 3360 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 3000 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 Uhr bis zirka 18 Uhr).

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Brandschutz am Bau

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Vortragender: BR Dr. Wolfgang K. Weigert.

Termin: Freitag, 9., und Samstag, 10. Oktober 1987.

Ausgehend von quer durch die Vorschriften-(Gesetzes-)Landschaft führenden Fallstudien mit „stummen“ Planskizzen werden die Teilnehmer in eigener Gruppenarbeit durch Problemstellen sowie Gefahrenstellen und Fallen der brandschutztechnischen Planung geführt. Unterlagen werden zur Verfügung gestellt. Grundsätzliche Probleme der Brandentstehung, Thermik und Brandausbreitung werden diskutiert.

Neuere Brandschutzbaumaterialien werden ausgestellt. In Filmen, Videos und Dias wird ihr Verhalten im Brandfall gezeigt. Begleitend werden die einschlägigen Normen und Richtlinien (Önormen, B . . . , M . . . , DIN, TRVB) erörtert.

Es wird auch Rücksicht auf die bautechnischen Probleme der Lüftungsanlagen und notwendige bzw. mögliche Formulierungen zur zeitgerechten Information für Professionisten (Konzessionäre) aus dem Elektro- und Gasfach genommen (Ausschreibung bzw. Einbeziehung im Projektstadium).

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 Uhr bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen, Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 3360 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 3000 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(51. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Termin: Mittwoch, 14. Oktober 1987.

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 280 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 2160 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1920 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (07 32) 66 22 18

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen, Schätzungen nach der Realschätzordnung, Nutzwertfeststellungen (Festsetzungen) nach dem WEG 1975

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungshaus, 4040 Linz-St. Magdalena, Schatzweg 177, Telefon (07 32) 23 64 16

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller, Graz

Termin: Samstag, 26. September 1987 (9 bis 18 Uhr)

Kosten für dieses Seminar: 2000 Schilling inklusive einem Mittagessen und Skripten. Mitglieder und Anwärter des Landesverbandes zahlen 1700 Schilling.

A. Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gutachtenerstellungen, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungshaus, 4040 Linz-St. Magdalena, Schatzweg 177, Telefon (07 32) 23 64 16

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller, Graz

Termin: Samstag, 27. Februar 1988, und Sonntag, 28. Februar 1988 (9 bis 18 Uhr)

Kosten: 3200 Schilling inklusive zweier Mittagessen und Skripten. Mitglieder und Anwärter des Landesverbandes zahlen 2600 Schilling.

B. Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen, Schätzungen nach der Realschätzordnung, Nutzwertfeststellungen (Festsetzungen) nach dem WEG 1975

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungshaus, 4040 Linz-St. Magdalena, Schatzweg 177, Telefon (07 32) 23 64 16

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller, Graz

Termin: Montag, 29. Februar 1988 (9 bis 18 Uhr)

Kosten: 2000 Schilling inklusive einem Mittagessen und Skripten. Mitglieder und Anwärter des Landesverbandes zahlen 1700 Schilling. Anmeldungen bitte nur schriftlich an den Landesverband, 4020 Linz, Bürgerstraße 20.

Im Raiffeisen-Bildungshaus ist auch Nächtigungsmöglichkeit.

Bitte Reservierungen direkt bei Frau Zuschrader im Bildungshaus, Telefon (07 32) 23 64 16.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (03 16) 91 10 18

1. Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gutachtenerstellung; Beweissicherung; Verhalten vor Gericht; Schiedswesen; Schadenersatzrecht

Tagungsort: Schloß Seggau/Leibnitz, Stmk.

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller

Termin: Samstag und Sonntag, den 10. und 11. Oktober 1987

Seminarkosten: Mitglieder des Landesverbandes 2600 Schilling, Nichtmitglieder 3200 Schilling

Anmeldung: Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Telefon (03 16) 91 10 18

4. Fußboden-Seminar

Thema: Aktuelle Fußbodenkonstruktionen und Estrichtechnologien. Vakuumbeton, Fertigteildecken, Mineralische Untergründe sowie Estrichkonstruktionen und -arten.

Trittschall- und Wärmedämmtechnik, Stand der Technik 1987, Regelaufbauten – Sonderaufbauten – Berechnungsgrundlagen – Planungsbeispiele.

Flächenbeheizte Fußbodenkonstruktionen.

Die Önorm-gerechte Verlegung von elastischen und textilen Bodenbelägen, einschließlich Kunstharzsystemen. Elektrostatistisches Verhalten von Fußbodenkonstruktionen.

Ursachenforschung und Lokalisierung von Fußbodenschäden mit Diaschau.

Die richtige Planung der Fußbodenkonstruktion.

Profftorientierte spezifische Entscheidungsfindung des richtigen Systems.

Unterschiede zwischen konventionellen und kunstharzgebundenen Fußböden.

Untergrundvorbehandlung für kunstharzgebundene Systeme.

Kunstharzgebundene Fußbodensysteme in stark beanspruchten Bereichen.

Personenschutz, Diaschau, Fallstudien.

Tagungsort: Hotel Europa Graz, Bahnhofgürtel.

Vortragende: Siegfried Heuer, Dipl.-Ing. Timon Skibba, Kurt Jörg Gaiser.

Termin: 16. und 17. Oktober 1987.

Seminarkosten: Mitglieder des Landesverbandes 1500 Schilling, Nichtmitglieder 1800 Schilling.

Anmeldung: Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. (03 16) 91 10 18.

Kfz-Seminar – H 13

Thema: Weg-Zeit-Analyse bei Verkehrsunfällen, Betrachtung der räumlichen und zeitlichen Vermeidbarkeit des Verkehrsunfalles. Theoretische Grundlagen der Linearstoßberechnungen bei Fahrzeugkollisionen, Anwendung des Impuls- und Energiesatzes, Methoden der Ermittlung von Deformationsenergien.

Seminarleiter: Prof. Dipl.-Ing. Peter Holl, Telefon (03 16) 38 11 33

Vortragender: Dipl.-Ing. Josef Plank

Tagungsort: Therme Loipersdorf, 8282 Loipersdorf, Telefon (0 33 82) 82 04/21

Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, dem 12. September 1987, um 14 Uhr und endet am Sonntag, dem 13. September 1987, um zirka 17 Uhr.

Seminarkosten für diese zweitägige Veranstaltung, welche im Mehrzwecksaal der Therme Loipersdorf stattfindet, betragen 2640 Schilling, für Mitglieder der Landesverbände jedoch nur 2160 Schilling, einschließlich der 20 Prozent Mehrwertsteuer und umfangreicher Skripten.

Die Anmeldung für dieses Seminar ist telefonisch oder schriftlich an das Büro des Landesverbandes Steiermark und Kärnten zu richten, Telefon (03 16) 91 10 18.

Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an die Therme Loipersdorf zu wenden.

8282 Loipersdorf 152, Telefon (0 33 82) 82 04/21, Frau Reichl.

Dieses Weiterbildungsseminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

1. Versicherungsseminar

Thema: Grundzüge des Versicherungsvertragsrechtes. Die wichtigsten Sachversicherungssparten. Das Sachverständigengutachten für die Sachversicherung. Die wichtigsten Sparten der Unfall-/Haftpflichtversicherung.

Tagungsort: Hotel Waldhof, 8501 Lieboch bei Graz, Tel. (0 31 36) 25 66.

Vortragende: Dr. Othmar Ederer, Dr. Siegfried Grigg, Hugo Tropper.

Termin: Teil 1: 14. und 15. November 1987, Teil 2: 28. und 29. November 1987.

Seminarkosten: Mitglieder des Landesverbandes 1500 Schilling, Nichtmitglieder 1800 Schilling.

Anmeldung: Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel. (03 16) 91 10 18.

Kfz-Fachseminar – H 14

Thema: Linearstoßberechnungen bei Fahrzeugkollisionen, Berechnung realer Frontal- und Auffahrkollisionen unter Anwendung des Impuls- und Energiesatzes. Ermittlung der Deformationsenergie an Unfallfahrzeugen, auf Basis der Energy-Equivalent-Speed (EES) und Vergleich mit anderen Berechnungsverfahren

Seminarleiter: Prof. Dipl.-Ing. Peter Holl, Telefon (03 16) 38 11 33

Vortragender: Dipl.-Ing. Josef Plank

Tagungsort: Therme Loipersdorf, 8282 Loipersdorf, Telefon (0 33 82) 82 04/21

Termin: Das Seminar beginnt am Samstag, dem 7. November 1987, um 14 Uhr und endet am Sonntag, dem 8. November 1987 um zirka 17 Uhr

Seminarkosten für diese zweitägige Veranstaltung, welche im Mehrzwecksaal der Therme Loipersdorf stattfindet, betragen 2640 Schilling, für Mitglieder der Landesverbände jedoch nur 2160 Schilling,

Veranstaltungen + Termine + Seminare

einschließlich der 20 Prozent Mehrwertsteuer und umfangreicher Skripten.

Die Anmeldung für dieses Seminar ist telefonisch oder schriftlich an das Büro des Landesverbandes Steiermark und Kärnten zu richten, Telefon (03 16) 91 10 18.

Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an die Therme Loipersdorf zu wenden.

8282 Loipersdorf 152, Telefon (0 33 82) 82 04/21, Frau Reichl.

Dieses Weiterbildungsseminar ist nicht nur für allgemein beedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

2. Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen; Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975; Schätzungen nach der Realschätzordnung

Tagungsorte: Schloß Seggau/Leibnitz, Stmk., am 17. Oktober 1987; Pension Liebming, Unterpremstätten, Hauptstraße 151, am 18. Oktober 1987

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller

Termin: Theoretischer Teil, Samstag, den 17. Oktober 1987; praktischer Teil, Sonntag, den 18. Oktober 1987

SeminarKosten: 17. Oktober 1987 für Mitglieder des Landesverbandes 1700 Schilling, für Nichtmitglieder 2100 Schilling

18. Oktober 1987 für Mitglieder des Landesverbandes 900 Schilling, für Nichtmitglieder 1100 Schilling

Anmeldung: Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Telefon (03 16) 91 10 18

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. (0 52 22) 4 65 51

Seminar für Sachverständige

(11. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Termin: Mittwoch, 7., und Donnerstag, 8. Oktober 1987.

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 3360 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 3000 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 Uhr bis zirka 18 Uhr).

Ort: Hotel-Restaurant „Villa Blanka“, 6020 Innsbruck, Weiherburggasse 8.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten. Die Teilnehmerzahl ist mit 35 Personen beschränkt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Hotel „Villa Blanka“, Tel. 0 52 22/3 77 71, bzw. Pension „Paula“, Weiherburggasse 15, Tel. 0 52 22/3 77 95).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(7. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Ort: Hotel-Restaurant „Villa Blanka“, 6020 Innsbruck, Weiherburggasse 8.

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Termin: Freitag, 9. Oktober 1987.

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 280 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 2160 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1920 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten, der diese dann an den Organisator weiterleitet. Die Teilnehmerzahl ist mit 35 Personen beschränkt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Hotel „Villa Blanka“, Tel. 0 52 22/3 77 71, bzw. Pension „Paula“, Weiherburggasse 15, Tel. 0 52 22/3 77 95).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Sonstige Veranstaltungen

Kongreß für Kriminologie

Der 10. Internationale Kongreß für Kriminologie der Société Internationale de Criminologie (S.I.C.) mit Sitz in Paris findet vom 4. bis 9. September 1988 in Hamburg/Bundesrepublik Deutschland statt.

Der Kongreß steht unter dem Generalthema: Die Kriminologie und ihre Konzeption: Kriminalität als Herausforderung, Strategien der Bewältigung.

Vier zentrale Arbeitsthemen sind vorgesehen:

- Kriminologie und die Humanwissenschaften
- Gewalt und kriminelle Karriere
- Machtmißbrauch und Kriminalität
- Sinn und Krise von Strafe und Freiheitsentzug

Wer sich für Teilnahme oder wissenschaftliche Mitwirkung interessiert, möge sich wenden an:

Kongreß-Sekretariat

10. Internationaler Kongreß für Kriminologie

Hamburg Messe und Congress GmbH

Congress Organisation

Postfach 30 24 80

D-2000 Hamburg 36

Federal Republic of Germany

Tel.: (040) 35 69 22 42

Tlx.: 2 12 609

Telefax: 35 69 21 80

Erste internationale Konferenz der freien Berufe

Am 24. und 25. September 1987 findet in Paris, Centre de Conférences Internationales, 19, Avenue Kléber, die erste internationale Konferenz der freien Berufe statt.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Donnerstag, 24. September 1987:

9 Uhr: Empfang der Teilnehmer
10 Uhr: Feierliche Eröffnung
Begrüßung durch den Präsidenten
Eröffnungsansprache
Eröffnungsansprachen offizieller Persönlichkeiten
Gemeinsames Mittagessen
15 Uhr: 1. Arbeitssitzung
Das Berufsgeheimnis
18.30 Uhr: Empfang im Rathaus von Paris durch Jacques Chirac, Bürgermeister von Paris
Abend frei

Freitag, 25. September 1987:

9 Uhr: 2. Arbeitssitzung
Die Berufsethik
Vizepräsident der BUKO: Michael Neumann
Gemeinsames Mittagessen
15 Uhr: 3. Arbeitssitzung
Die freien Berufe und die Menschenrechte
19.30 Uhr: Empfang der Pariser Anwaltskammer, Justizpalast (Besuch der Sainte-Chapelle)
21 Uhr: Galadinner – Justizpalast – Saal Saint-Louis
Preis: 1600 FF pro Teilnehmer
Auf Wunsch wird ein Programm und Anmeldeformular zugesandt.

Wertermittlung von Grundstücken und Bäumen

Bei der 5. Österreichischen Baumpflegetagung, die vom 30. September bis 2. Oktober 1987 in Wien stattfindet, wird auch der Themenkreis „Wertermittlung von Grundstücken und Bäumen“ behandelt:

Donnerstag, 1. Oktober 1987:

14 Uhr: Werner Koch, vereid. Sachverständiger für gartenbauliche Wertermittlung und Entschädigung, Stuttgart
– Das Sachwertverfahren als anerkannte Methode zur Ermittlung des Wertverlustes von Grundstücken bei Beschädigung von Bäumen (Schadenersatz)
– Das Ergebnis der Gehölzwertermittlung als Kriterium zur Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit von Bäumen. Vorstellung praktischer Fälle aus der Gehölzwertermittlung
16 Uhr: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien
– Die Wertermittlung für Bäume nach dem Sachwertverfahren (Methode Koch) aus rechtlicher Sicht

Freitag, 2. Oktober 1987

8.30 Uhr: Werner Koch
– Das Sachwertverfahren für Bäume in Anwendung bei Baumschutzsatzungen, mit praktischen Beispielen
zirka 12 Uhr: Ende der Tagung
Tagungsort: Österreichische Gartenbaugesellschaft, 1010 Wien (gegenüber Stadtpark)
Veranstalter: Österreichische Gartenbaugesellschaft, Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen/AGS, BRD, Ciba-Geigy Wien/Division Agro
Seminarkosten: für den Wertermittlungsteil 400 Schilling, für die gesamte Tagung 1400 Schilling

Anmeldung bis spätestens 15. September 1987 bei: Ciba-Geigy Ges. m. b. H., Wien, Division Agro, Breitenfurter Straße 251, 1231 Wien, Telefon 84 26 11/340, Frau Mayer.

Der Psychologe als Gutachter

Der 27. Kongreß des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen (B.Ö.P.) wird vom 8. bis 10. Oktober 1987 in Graz abgehalten werden. Als Hauptthema wurde „Der Psychologe als Gutachter“ gewählt. Folgende Themen sollen in Graz behandelt werden:

1. Psychologische Gutachten im Versicherungswesen,
2. Klinisch-psychologische Begutachtung im klinisch-psychiatrischen Bereich,
3. Psychologische Eignungsbegutachtungen im Berufsfeld,
4. Familienrechtliche psychologische Gutachten,
5. Psychologische Gutachten im Schul- und Bildungsbereich,
6. Verkehrspsychologische Begutachtungen,
7. Strafrechtliche, einschließlich strafgefängenenrechtliche Begutachtungen,
8. Begutachtung von präventiven Maßnahmen.

Nähere Informationen erteilt das Kongreßbüro der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, 1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65, Telefon (02 22) 33 01/527.

5. Internationaler Verkehrs- und Kraftfahrmedizinischer Kongreß

Die ärztliche Kraftfahrvereinigung Österreichs (AKVÖ) veranstaltet in der Zeit vom 16. bis 20. November 1987 in Wien-Hofburg den 5. Internationalen Verkehrs- und Kraftfahrmedizinischen Kongreß über das Thema „Mensch – Automobil – Gesundheit, eine ambivalente Relation“ unter dem Ehrenschild des Bundespräsidenten. Nähere Auskünfte und Unterlagen sind erhältlich bei der Ärztlichen Kraftfahrvereinigung Österreichs, 1010 Wien, Weihburggasse 10–12, Tel. (02 22) 513 10 34 und 515 01/255.

Literatur

G. Brenner: „Praktische Rechtskunde für Krankengymnasten, Masseure und med. Bademeister“. Gustav Fischer Verlag.

Wenn auch dieses Buch sich auf die bundesdeutsche Rechtslage bezieht, so gibt es jedoch auch in Österreich für die Zielgruppe Krankengymnasten, Masseure und med. Bademeister eine gute Einführung in die Rechtsprobleme, die sich für diesen Berufsstand ergeben können.

Faust Wresounig: „Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz“. Leykam Verlag.

Mit diesem Buch wird insbesondere dem Praktiker in übersichtlicher Weise das neue Arbeits- und Sozialgesetz nähergebracht.

An dieser Ausgabe imponiert nebst dem Gesetzestext mit Erläuterungen das Kapitel Gesetzwerdung, das dem Nichtjuristen einen dokumentarischen Einblick in die Arbeitsweise des Justizausschusses des Nationalrates gibt.

Die übersichtliche tabellarische Ordnung der Gerichtsorganisation sowie der Zuständigkeit hilft gerade dem Sachverständigen, sich in den Sprengeln, in denen er zu seiner Sachverständigentätigkeit berufen wird, rasch zurechtzufinden.

Endlich ist der neue Krammer da!

Krammer-Schmidt, Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Gebührenanspruchsgesetz, Manz, Große Gesetzausgabe 18, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 670 Schilling.

Endlich ist die zweite Auflage dieses Standardwerks da. Daß es sich dabei um eine neubearbeitete und erweiterte Auflage handelt, steht nicht nur auf dem Umschlagblatt, sondern entspricht voll den Tatsachen. Ohne Übertreibung muß gesagt werden, daß das vorliegende Werk, für das nun neben dem Autor der ersten Ausgabe, Krammer, auch Schmidt als Mitautor zeichnet, alle selbst hochgespannte Erwartungen nicht nur erfüllt, sondern weitaus übertrifft. Wenn im Vorwort bemerkt wird, daß Aufgabe der Neubearbeitung vor allem war, die Judikatur möglichst vollständig zu erfassen und darzustellen, so stellt dies geradezu eine Untertreibung dar. Denn die einschlägige Rechtsprechung ist vollumfänglich erfaßt und darüber hinaus, soweit Entscheidungen divergieren, echt kommentarmäßig bearbeitet. Es gibt praktisch keine Frage, auf die Krammer-Schmidt keine Antwort geben. Angesichts der Fülle des Gebotenen kann hier nur einfach gesagt werden, daß durch das vorliegende Werk alle auftauchenden Fragen gründlich behandelt und beantwortet werden, sei es die Bestimmung des § 2 SDG oder seien es die manchmal sehr diffizilen Probleme der §§ 34 Abs. 2 und 3 bzw. 31 GebAG. In diesem Zusammenhang sei etwa, um nur eine der vielen auftauchenden Fragen hervorzuheben, auf die Darstellung der sich für manche Sachverständige ergebenden umsatzsteuerlichen Probleme verwiesen. Was uns natürlich besonders freut, ist der häufige Hinweis auf die in unserer Zeitschrift „Der Sachverständige“ veröffentlichte Lehre und Rechtsprechung. Daß das Werk bereits die neuen, seit 1. Mai 1987 geltenden Tarifsätze enthält, empfindet man angesichts der Qualität des Gebotenen geradezu als Selbstverständlichkeit.

Alles in allem: Kein Anwender, sei es Jurist oder Sachverständiger, der beiden Gesetze kommt um Krammer-Schmidt herum. Er findet auf alle Fragen die Antwort. Jäger

Der Richter in der pluralistischen Gesellschaft

1982 wurde anlässlich des Österreichischen Richtertages in Salzburg das Thema „Der Richter in der pluralistischen Gesellschaft“ behandelt. Nun liegt ein 100 Seiten starker Sammelband vor, der Diskussionsbeiträge zu diesem Thema enthält. Dr. Ernst Markel, der Präsident der Vereinigung Österreichischer Richter, hat 16 Exponenten aus Wissenschaft, Politik und Richteramt um Beiträge ersucht, die unabhängig von der Diskussion in Salzburg, jedoch themenbezogen geliefert wurden. (Landesverlag Linz, brosch., 120 Seiten, 40 Schilling.)

Demgemäß wurden die Artikel der 16 Autoren (nach den einführenden Worten von Dr. Markel) alphabetisch gereiht. Im Inhaltsverzeichnis scheinen nur die Autoren auf, bedauerlicherweise ohne Angabe der Titel ihrer Beiträge, wohl weil alle über dasselbe Thema geschrieben haben. Trotzdem reichen die Überschriften von „Die Stellung“ – „Die Aufgabe“ – „Das Bild“ – „Die wertende Tätigkeit des Richters in

der pluralistischen Gesellschaft“ über „Das Richtergrundgesetz 1952“, „Gesetzgebung und Rechtsprechung“, „Die Stellung der Justiz“, „Die Gestalt des Richters“ (Rede aus 1966) bis zur „Funktion der Gerichtsbarkeit in der modernen Demokratietheorie“ (vom Wissenschaftler Anton Pelinka).

Es ist für jemanden, der der Richterschaft nur am Rande seiner Tätigkeit begegnet, der wohl mehr den Richter als Recht suchenden Menschen wahrnimmt (auch der Richter muß das Recht, das er sprechen soll, oft erst suchen – der SV ist ihm dabei eine Hilfe), sehr interessant, die Probleme, die die Richterschaft als Gesamtheit bewegen, ausführlich kennenzulernen. Ausführlich nicht durch erschöpfende Behandlung, sondern in der Vielfalt ihrer Betrachtungsweise durch mehrere kompetente und teilweise besorgte Betroffene. Die Meinungen über die notwendige Unabhängigkeit der Richter, auch in einer pluralistischen Gesellschaft, sind wohl bei allen Autoren einheitlich – der geistige Weg, der in dieser Beziehung gewiesen wird, die Sorge um diese Unabhängigkeit wird in sehr persönlicher Weise dargestellt. Die Meinungen über den „politischen Richter“, also jenen, der sich außerhalb seiner Richtertätigkeit aktiv in und mit der Tagespolitik an der Seite einer bestimmten politischen Partei bewegt, sind geteilt. So kommt man als interessierter Leser zu einem umfangreichen Bild der Probleme jener Menschen, denen wir SV als Hilfe zur Wahrheitsfindung (auch ein mehrfach behandeltes Thema) zugesellt sind.

Die SV werden nur von einem einzigen Autor ausführlicher erwähnt – sie scheinen für die Richter kein auffälliges Problem zu bieten. Dr. Gottfried Feuerstein, Landesbeamter in Vorarlberg, Abg. z. NR, meint allerdings (Seite 43): „Problematisch wird diese Mitwirkung von Experten (bei der Urteilsfindung durch den Richter), wenn dem Richter kein freier Entscheidungsspielraum mehr bleibt, sondern wenn er an die Fachmeinung des SV gebunden ist“ und „Das Richteramt wird also . . . auch unter dem starken Einfluß der dritten Machtgruppe, der Sachverständigen, ausgeübt. Gesetzgeber und Richter werden sich mit dieser dritten Macht im Staate, den Experten und Sachverständigen, noch eingehend auseinandersetzen und ihren Einfluß auf die Rechtsprechung begrenzen müssen. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil der Sachverständige, sei er Wissenschaftler oder interessenbezogener Experte, immer an eine bestimmte fachliche Lehrmeinung gebunden ist.“

Hier irrt der Landesbeamte und Abg. z. NR. Als Politiker glaubt er vielleicht, daß es immer mehrere Wahrheiten geben müsse, von denen er sich dann eine ihm, dem Politiker beliebige aussuchen kann. Dem Rezensenten war allerdings ein anderer Aufsatz besonders wichtig: Prof. DDr. Fritz Schwind: „Der (un)abhängige Richter“. In diesem Artikel wurden grundlegende neue Ideen dargestellt, die nicht nur unsere pluralistische Gesellschaft betreffen, sondern in außerordentlich menschlicher Weise in die Zukunft weisen. (Wenn es mir die Redaktion gestattet, würde ich gerne zu diesem Artikel separat und ausführlich Stellung nehmen.) Im Rahmen dieser Rezension ist es nicht möglich, den Inhalt auch nur annähernd wiederzugeben. Dieser Artikel macht es allein schon wert, sich diese Schrift zu beschaffen.

Hausner



**Österreichischer
Wirtschaftsverlag**

Buchhandlung
1010 Wien, Stubenring 14
Telefon 52 58 53

Masenhöller

**Die Ermittlung
von Gebäudeversicherungswerten**

404 Seiten

S 538,20

Bestellen Sie bitte schriftlich oder telefonisch!

